Die Entwickelung

des

französischen Volksschulwesens

in den letzten beiden Jahrzehnten

von

Gustav Zipp.





Die Entwickelung des französischen Volksschulwesens in den letzten beiden Jahrzehnten

von

Gustav Zipp.

Inaugural - Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

an der Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

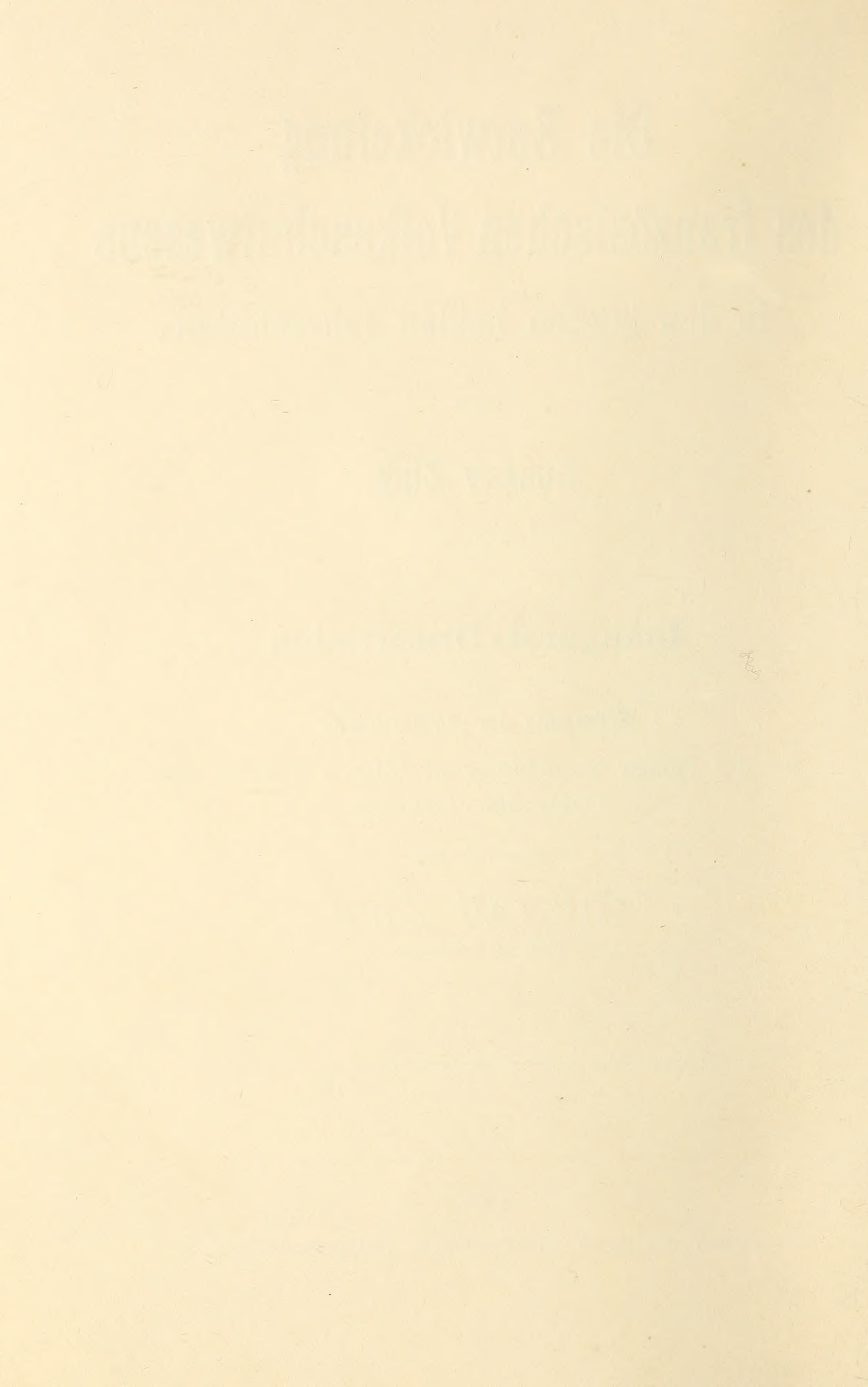
eingereicht von

GUSTAV ZIPP

Hannover - Waldhausen.

1905.

Druck von A. W. Zickfeldt in Osterwieck/Harz.



Seinen Eltern

in aufrichtiger Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.



Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung meines hochverehrten Lehrers Herrn Professor Dr. von Jolly, an dessen Abhandlung „die französische Volksschule unter der dritten Republik“ vom Jahre 1884 die folgende Schilderung sich anschließt. Dementsprechend beschränkt sie sich auf die inzwischen erfolgten Reformen, ohne ein vollständiges Bild aller die Volksschule berührenden Einrichtungen zu geben.

Herrn Professor von Jolly und dem Vorstand des „Musée pédagogique“ zu Paris, welcher mir in liebenswürdiger Weise die neueste einschlägige Literatur zugänglich machte, spreche ich an dieser Stelle für die mir gewordene Unterstützung wiederholt meinen verbindlichsten Dank aus.

Der Verfasser.

Tübingen, Juni 1905.

I. Geschichtlicher Überblick.

Die Entwickelung des Volksschulwesens setzt in Frankreich unverhältnismäßig spät ein, wenn man berücksichtigt, daß dieses Land auf dem Gebiete des kulturellen Fortschritts bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein die führende Rolle in Europa spielte. Der Grund dafür ist hauptsächlich darin zu suchen, daß dieser bedeutende Zweig der Volkswohlfahrtspflege unter der absoluten Monarchie, unterstützt durch ultramontane Bestrebungen, bewußt vernachlässigt wurde, weil man in der Volksaufklärung eine Gefahr für das Verfassungssystem und die kirchliche Autorität erblickte. Im Gegensatz dazu liegt für die Republik naturgemäß in einer guten Bildung aller Staatsangehörigen die stärkste Wurzel ihrer Kraft, und dementsprechend sieht sie in der Hebung des Unterrichtswesens eine ihrer vornehmsten Aufgaben.

Damit hängt es zusammen, daß das Wohl und Wehe der Volksschule in Frankreich von jeher dem Kampf der politischen Parteien ausgeliefert war, und daß die dritte Republik, nachdem sie ihre Wurzeln tief genug geschlagen hatte, um sich als dauernde Einrichtung betrachten zu können, die Gesetze geschaffen hat, die der französischen Volksschule zu einer Vervollkommnung verholfen haben, wie sie in wenigen Ländern erreicht wird. —

Die ersten Spuren einer ernsten Fürsorge für das Volksschulwesen gehen auf die Zeit Louis Philipps zurück, unter dessen Regierung das erste organische Volksschulgesetz vom 28. Juni 1833 zustande kam, welches namentlich durch die Errichtung zahlreicher Schulen praktische Erfolge brachte.

Mit der im Jahre 1848 proklamierten Republik verschaffte sich zwar eine der Volksschule günstige Stimmung Platz, doch blieb der konservative Einfluß stark genug, um die Pläne der Republikaner, die unter anderm auch den Schulzwang durchsetzen wollten, zum Scheitern zu bringen. Das am 15. März 1850 erlassene Gesetz trug den Interessen der Kirche in ausgesprochener Weise Rechnung und gewährte dem Klerus in Bezug auf Verwaltung und Lehrtätigkeit weitgehende Rechte. Es nahm zunächst eine Organisation der Unterrichtsbehörden vor, an deren wesentlichen Grundzügen bis heute festgehalten ist. Sodann stellte es die Befähigungsnachweise für die Lehrer in einer Weise fest, die der Kirche sehr günstig war. Es unterschied nämlich: Haupt- und Nebenlehrer an den Elementarschulen und Vorsteherinnen und Untervorsteherinnen von Kleinkinderschulen. Nur die Hauptlehrer und -Lehrerinnen sowie die Vorsteherinnen der Kleinkinderschulen hatten sich durch ein staatliches Prüfungszeugnis über die Befähigung zum Lehrerberuf auszuweisen, und auch von dieser Anforderung waren in größerem Maße Befreiungen zugelassen, von denen eine von der größten Wichtigkeit war: Der Obedienzbrief einer Ordensoberin, also der Nachweis der Ablegung der Ordensgelübde, bot einen vollgültigen Ersatz für die Prüfung der Hauptlehrerinnen bezw. der Vorsteherinnen von Kleinkinderschulen, sofern diese einem anerkannten kirchlichen Orden angehörten.

Außerdem bestimmte das Gesetz, daß in jeder Gemeinde eine öffentliche Schule und in Orten mit über 800 Einwohnern auch eine besondere Mädchenschule errichtet werden sollte. — Endlich befaßte es sich noch mit der Regelung der Lehrergehälter und der Aufbringung der Schullasten.

Die Reformen der dritten Republik werden durch das Gesetz vom 1. Juni 1878 eingeleitet, welches den Gemeinden zum Bau und Ankauf von Schulhäusern umfangreiche Kredite bezw. Subventionen zur Verfügung stellte. Eine im Jahre 1876 veranstaltete Enquete hatte in dieser Hinsicht die schlimmsten Mißstände ergeben.

Ein zweites Gesetz verfolgte den Zweck, für den Lehrerbedarf die nötige Vorsorge zu treffen mit der Bestimmung,

daß in jedem Departement ein Lehrer- und ein Lehrerinnenseminar eingerichtet werden sollte.

Einen Zyklus von Gesetzen wichtigster Art, die eine grundlegende Reform des ganzen Volksschulwesens bezweckten, lieferte endlich der Beginn des 9. Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts. Der erste Entwurf dazu war bereits im Jahre 1877 durch den Abgeordneten Barodet der Kammer vorgelegt worden. Schulzwang, Unentgeltlichkeit des Unterrichts, Weltlichkeit der Lehrgegenstände, Weltlichkeit des Lehrpersonals und Ausschluß jedes kirchlichen und religiösen Dogmas vom Unterricht, das waren die leitenden Gesichtspunkte dieses Reformprogramms. In dem Abgeordneten Paul Bert, dem Unterrichtsminister unter Gambetta, fand die Vorlage einen besonders umsichtigen und energischen Verteidiger. Die Regierung und die Abgeordnetenkammer in ihrer Mehrheit standen dem Projekt wohlwollend gegenüber, nur mußte von Seiten des Senats eine energische Opposition befürchtet werden.

Man zog deshalb vor, den Entwurf stückweise zur Erledigung zu bringen, und demgemäß haben diese Reformbestrebungen ihren legalen Ausdruck in verschiedenen Einzelgesetzen erhalten, deren charakteristische Grundzüge im Folgenden kurz angegeben werden sollen.

Das Gesetz vom 16. Juni 1881 betrifft die Aufhebung des Schulgeldes und die Lehrerprüfungszeugnisse. Mit diesem Titel ist sein Inhalt bereits im wesentlichen gekennzeichnet. Die Aufhebung des Schulgeldes brachte es mit sich, daß die Ausgabendeckung zum größten Teil dem Staate anheimfiel, da die Gemeinden, mit anderen Aufgaben überlastet, sich mit Erfolg gegen die Übernahme der Schullast wehrten.

Außerdem beseitigte das Gesetz, soweit es sich mit den Lehrerprüfungszeugnissen befaßte, alle Ausnahmerechte, die das Gesetz von 1850 festgestellt hatte, und führte für alle Lehrerklassen d. h. auch für die früher überhaupt von einem Befähigungsnachweis entbundenen eine obligatorische, staatliche Prüfung ein, für die zukünftig kein Ersatz mehr anerkannt werden sollte. Auch die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits angestellten ungeprüften Lehrkräfte hatten sich

dieser Prüfung zu unterziehen. Nur wenige Ausnahmen wurden im Interesse eines schonenden Übergangs vorgesehen.

Die Spitze dieser Bestimmungen richtete sich gegen die kirchlichen Lehrorden, die bis dahin von ihrem Ausnahmerechte ausgedehnten Gebrauch gemacht hatten. Es wurde damit der Anfang zur Einführung der weltlichen Volksschule gemacht, der durch die spätere Gesetzgebung seine Vervollkommnung erhielt.

Das Gesetz von 1882 nahm den bedeutendsten Teil des Bert'schen Programms auf, indem es zunächst den Schulzwang für Kinder von 6 bis 13 Jahren einführte. Des weiteren enthielt es eine Aufzählung der für den öffentlichen Elementarunterricht festgesetzten Lehrgegenstände. In diesem Katalog fehlte der Religionsunterricht, welcher damit aus dem Lehrplan der öffentlichen Schulen ausgeschieden wurde, während er den Privatschulen als fakultativ überlassen blieb. Dagegen wurde bestimmt, daß die öffentlichen Elementarschulen den Unterricht am Sonntag und an einem Wochentage auszusetzen haben, um den Eltern Gelegenheit zu geben, ihren Kindern nach Gutdünken außerhalb der Schule Religionsunterricht erteilen zu lassen.

Mit der Abschaffung des Schulgeldes, der Einführung des Schulzwangs und der Lehrerprüfungszeugnisse sowie der Ausschließung des Religionsunterrichts aus den öffentlichen Schulen waren wichtige Reformen verwirklicht. Aber vollen Erfolg konnte eine antiklerikale Politik nur haben, wenn sie das Übel an der Wurzel anfaßte und den Einrichtungen entgegentrat, mit denen die katholische Kirche dem Staat auf dem Gebiet des Schulwesens Konkurrenz machte d. h. den geistlichen Lehrorden, die nicht nur eine ungeheure Menge von Privatschulen unterhielten, sondern auch einen beträchtlichen Teil der öffentlichen Volksschulen im Besitz hatten. Weitere Mißstände ergaben sich aus der vollständig unzureichenden Lehrerbesoldung und einigen organisatorischen Mängeln. Die spätere Gesetzgebung will auch diesen Reformbedürfnissen Rechnung tragen.

II. Organisatorische, pädagogische und finanzielle Massnahmen.

Der Teil der Reformen, der nach dem Inkrafttreten der Gesetze vom 16. Juni 1881 und vom 28. März 1882 noch zu erledigen blieb, wurde in seiner Gesamtheit durch den Abgeordneten Bert mit einem Entwurf vom 7. Februar 1882 bei der Abgeordneten-Kammer wieder eingebracht.

Demgegenüber schlug der Minister Ferry vor, einstweilen nur die Gehaltsaufbesserung und die Ernennung der Lehrer zu regeln. Die Kammer war jedoch nicht zur Bewilligung der sehr erheblichen Mittel, die dieser Entwurf forderte, zu bewegen und nahm den Bert'schen Entwurf in Beratung. Die Finanzreform wurde aus demselben ausgeschieden und zur späteren Erledigung zurückgestellt. —

Die Kammer beschäftigte sich mit dem übrigen Teil des Projekts in fünfzehn Sitzungen. Der Senat nahm dann daran einige Änderungen vor. Obwohl diese nicht in allen Teilen den Beifall der Kammer fanden, entschloß man sich, sie mit in den Kauf zu nehmen, um eine Verschleppung der Verabschiedung zu verhüten und nahm das Gesetz in der Fassung des Senates an.

Das Gesetz bildet die Grundlage für die heutige Organisation des Volksschulwesens. Die meisten seiner Bestimmungen enthalten allerdings nur eine Bestätigung schon geltender Rechtsnormen, die zu einem einheitlichen System vereinigt werden. Von den Neuerungen sind die folgenden hervorzuheben:

Die wichtigste Reform des Gesetzes bezweckt den Ausschluß der kirchlichen Orden aus dem öffentlichen Unterricht. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen werden jedoch besser später im Zusammenhang mit den übrigen antikirchlichen Gesetzen behandelt.

Eine weitere Neuerung besteht in der Zusammensetzung des Departementalrats. Dieser ist eine nur für das Schulwesen zuständige Kollegialbehörde, deren Befugnisse im Laufe der Zeit eine beständige Erweiterung erfahren haben. Nach

dem Gesetz vom 14. Juni 1854 war er vorwiegend aus Verwaltungsbeamten, Richtern und Geistlichen zusammengesetzt, analog der Verfassung des Oberunterrichtsrats. Nachdem man in dieser Behörde aber bereits im Jahre 1880 den Vertretern der Unterrichtsbehörden unter Ausschluß der Geistlichkeit das Übergewicht gegeben hatte, war es zweckmäßig, auch für den Departementalrat eine damit in Einklang stehende Umgestaltung herbeizuführen, die durch das in Rede stehende Gesetz verwirklicht wird. Der Departementalrat besteht danach aus:

1. dem Präfekten als Vorsitzenden,
2. dem Akademieinspektor,
3. vier Mitgliedern des Generalrats,
4. dem Leiter und der Leiterin des Lehrer- und des Lehrerinnenseminars,
5. zwei Lehrern und zwei Lehrerinnen, die von ihren Kollegen gewählt werden,
6. zwei Volksschulinspektoren.

Für Streitfälle und Disziplinarsachen, welche Angehörige des Privatschulwesens betreffen, treten außerdem zwei Lehrer aus dem Privatunterricht hinzu.

Die Kompetenz des Departementalrats umfaßt pädagogische, administrative und richterliche Aufgaben. Er hat die Beobachtung der vom Oberunterrichtsrat festgestellten Lehrmethoden und -Programme zu überwachen und kann zu diesem Zweck einen Teil seiner Mitglieder mit der Schulinspektion betrauen. Auf die Beseitigung der sich in dieser Hinsicht fühlbar machenden Mängel soll er durch Reformvorschläge hinarbeiten.

Im § 13 des Gesetzes wird ihm eine wichtige Rolle als Verwaltungsorgan übertragen. Er hat „nach Anhörung der Gemeinderäte und mit Zustimmung des Ministers die Zahl, die Art und den Sitz der öffentlichen Volksschulen zu bestimmen, die in jeder Gemeinde errichtet oder unterhalten werden müssen, ebenso die Zahl der anzustellenden Lehrer“.

Um gegebenenfalls einer Renitenz der Kommunalbehörden begegnen zu können, wurde ein Zwangsverfahren eingerichtet, d. h. der Präfekt ermächtigt, im Einverständnis mit dem

Generalrat selbständig vorzugehen, um auf Kosten der Gemeinde für die Beschaffung einer Schule zu sorgen. Der Generalrat beschließt dann, ob die verfügbaren Gemeindemittel zur Deckung heranzuziehen sind, oder ob im Namen der Gemeinde eine Anleihe aufgenommen, bezw. eine staatliche Subvention befürwortet werden soll.

Der § 13 stieß bei der Beratung in der Deputiertenkammer auf den Widerstand der Gemeinden, die darin eine Bevormundung und eine Schmälerung ihrer Rechte erblickten, namentlich mit Rücksicht darauf, daß schon bei der Beratung des Gesetzes der Entwurf zu einer drei Jahre später tatsächlich erfolgten Finanzorganisation vorlag, der ihnen die Bestreitung des gesamten Sachbedarfs aus eigenen Mitteln auferlegte. Das Verfügungsrecht des Departementalrats erschien den Kommunen um so bedrohlicher, als derselbe in seiner Mehrheit mit Staatsbeamten besetzt ist. Diesen Klagen konnte aber entgegen gehalten werden, daß gegen die Verfügung des Departementalrats Beschwerde beim Generalrat geführt werden kann, auf den der Vorwurf der Abhängigkeit vom Staate nicht zutrifft. Überdies kann, wenn die geforderten Opfer nicht mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinde vereinbar sind, stets eine staatliche Unterstützung in Anspruch genommen werden.

Als zweite Unterrichtsbehörde, die durch das Gesetz eine Reform erfahren hat, ist die Gemeindeschulkommission zu nennen. Sie besteht unter Vorsitz des Maire aus Mitgliedern des Gemeinderats. Zu ihren Sitzungen werden der Volksschulinspektor und ein Kantonaldelegierter hinzugezogen.

Diese Kommissionen waren zu dem Zweck eingerichtet worden, in den Gemeinden durch Zureden und Zwang die Erfüllung der Schulpflicht zu sichern. Nach den über ihre Wirksamkeit erstatteten Berichten unterlag es jedoch keinem Zweifel, daß sie durchweg ihre Aufgaben schlecht erfüllt und den Erwartungen des Gesetzgebers aus Nachlässigkeit oder Renitenz nicht entsprochen haben. Es kam vor, daß sie unbefugt in die Lehrmethoden eingriffen, oder daß sie pflichtwidrig über Fälle von unentschuldigter Abwesenheit der

Kinder hinwegsahen. In einer Gemeinde Savoyens geschah letzteres z. B., weil der öffentliche Lehrer protestantischer Konfession war.

Das Gesetz von 1886 sucht die Tätigkeit der Kommissionen wirksamer zu gestalten. Es ermächtigt den Präfekten, die Mitglieder der Schulkommission zu ernennen, wenn der Gemeinderat sich weigert, eine Wahl vorzunehmen. Es sichert ihr ferner die Beschlußfähigkeit, wenn die erforderliche Mindestzahl bei zweimaliger Berufung nicht erschienen ist, und spricht endlich gegenüber ihren Mitgliedern das Verbot aus, sich in die Lehrmethode einzumischen. Der Departementalrat wird der Kommission als Instanz übergeordnet.

Indessen scheint mit derartigen Maßnahmen den bestehenden Mängeln nur wenig abgeholfen zu sein, weil den Mitgliedern der Gemeindeschulkommission in der Regel offenbar das rechte Interesse und das nötige Verständnis für ihre Aufgabe fehlt, und weil überdies die Handhabung der Schulaufsicht durch das gleichzeitige Eingreifen verschiedener, beruflicher und nicht beruflicher Inspektionsorgane eine Zersplitterung erfährt, die eine einheitliche Bearbeitung ihrer Aufgaben unmöglich macht. —

Der zweite Teil des Gesetzes befaßt sich mit den zum öffentlichen Volksschulwesen gehörenden Lehranstalten.

Bei der Aufzählung derselben übergeht das Gesetz die früheren Kinderschulen (écoles enfantines), welche dadurch als selbständige Anstalten aufgehoben sind und nur noch als Vorklassen (classes enfantines) an die Elementarschulen angegliedert werden.

Dagegen nimmt das Gesetz die höheren Volksschulen (écoles primaires supérieures) im Gegensatz zu der früheren Gesetzgebung wieder in die Reihe der öffentlichen Lehranstalten auf, ohne ihnen allerdings einen unbedingt obligatorischen Charakter beizulegen wie den Elementarschulen, d. h. ihre Errichtung kann nicht gegen den Willen der Gemeinden erzwungen werden, nach der Eröffnung dürfen sie jedoch nicht wieder aufgehoben werden. — Von 1833 ab waren die Hauptorte der Departements und die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern zur Unterhaltung höherer Volks-

schulen verpflichtet. Das Gesetz von 1850 ließ dieselben dagegen bei der Aufzählung der öffentlichen Lehranstalten unerwähnt, und infolgedessen wurden nur wenige von den Gemeinden freiwillig beibehalten. Erst die dritte Republik förderte ihre Errichtung wieder durch Subventionen.

Der Lehrplan der höheren Volksschulen bezweckt eine Vertiefung der Elementarschulkenntnisse. Verwandten Charakters sind die häufig an Elementarschulen angeschlossenen zweijährigen Ergänzungskurse (cours complémentaires).

Durch die Bestimmungen über die Lehrerprüfungszeugnisse erhält das „certificat d'aptitude pédagogique" eine erhöhte Bedeutung. Es ist dies ein Zeugnis über die praktische Befähigung zur Ausübung des Lehrerberufes. Der Nachweis dieser Befähigung ist nach einer mindestens zweijährigen, an die Seminarentlassungsprüfung angereihten praktischen Tätigkeit vor einer vom Akademie-Rektor eingesetzten Kommission zu führen. Das Zeugnis wurde bereits im Jahre 1881 eingeführt, damals aber nur von den Leitern der Volksschulen gefordert. Das gegenwärtige Gesetz macht seinen Besitz zur Bedingung der Anstellung als ordentlicher Lehrer (titulaire). Diese erweiterte Forderung des „certificat d'aptitude pédagogique" wurde von den Lehrern als Härte empfunden. Um berechtigten Wünschen des bereits länger angestellten Personals entgegenzukommen, nahm man später in das Gesetz vom 29. Juli 1889, durch welches das Zeugnis für die Gehaltsregulierung eine entscheidende Bedeutung gewann, die Bestimmung auf, daß es durch eine im Juli 1889 zurückgelegte fünfjährige Dienstzeit ersetzt wird.

Bei der Ernennung der Lehrer wird dem Akademieinspektor als dem technischen Chef des Unterrichtswesens im Departement und auch dem Departementalrat eine größere Mitwirkung gesichert. Früher war der Lehrer vollständig auf das Wohlwollen des Präfekten angewiesen, der ihn ernannte und ihn auch selbständig vom Amte suspendieren konnte. Diese außerordentliche Gewalt, die in der Hand eines politischen Beamten natürlich leicht zum Mißbrauch Veranlassung geben konnte, ist wesentlich geschmälert worden.

Das formelle Ernennungsrecht des Präfekten ist zwar bestehen geblieben, aber mit der Einschränkung, daß er nur auf Vorschlag des Akademieinspektors handeln kann, der in seiner Auswahl wiederum auf eine vom Departementalrat aufgestellte Liste der Kandidaten angewiesen ist. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Präfekten und dem Akademieinspektor bleibt die Entscheidung dem Minister vorbehalten.

In ähnlicher Weise beschränkt der Artikel 29 den Präfekten in der Verfügung über Versetzungen; danach soll „die Versetzung von einer Gemeinde nach einer andern wegen einer dienstlichen Notwendigkeit auf Vorschlag des Akademieinspektors durch den Präfekten angeordnet werden.“ Als Disziplinarmaßregel darf sie nicht mehr in Anwendung kommen.

Eine weitere Sicherung der Lehrer gegen willkürlichen Gebrauch der Amtsgewalt liegt in der Änderung des Disziplinarverfahrens. Früher stand die Disziplinargewalt allein dem Präfekten zu; nur über das „Lehrverbot“ d. h. die Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung des Lehrerberufes hatte der Departementalrat und in zweiter Instanz der Oberunterrichtsrat zu entscheiden. Auf die materiell schwer schädigende Strafe der Absetzung vom Amte konnte der Präfekt selbständig erkennen. Das in Rede stehende Gesetz bestimmt dagegen, daß der Präfekt die Absetzung nur auf Vorschlag des Akademieinspektors und nach Anhörung des Departementalrats verfügen kann. Dem Beschuldigten wird im Artikel 31 das Recht zugesprochen, vor dem Departementalrat zu seiner Rechtfertigung zu erscheinen und von den Anklage-Akten Kenntnis zu nehmen. Gegen die Strafverfügung des Präfekten kann Berufung an den Minister eingelegt werden. In dringenden Fällen ist der Akademieinspektor nach Artikel 33 befugt, „vorläufig“ d. h. während der Dauer des Disziplinarverfahrens die Absetzung vom Amte anzuordnen. Er hat dann die Angelegenheit dem Departementalrat in seiner nächsten Sitzung zu unterbreiten. Die vorläufige Absetzung hat keine Gehaltsentziehung zur Folge.

Wenngleich diese Vorschriften des Gesetzes von 1886 gegenüber den früheren Zuständen einen Fortschritt bedeuten,

so bleibt der Willkür der vorgesetzten Behörden immerhin noch ein großer Spielraum offen, weil die Entscheidung in den Personalfragen in letzter Instanz mit wenigen Ausnahmen allein dem Minister vorbehalten ist. Ebenso besteht, wie später noch auszuführen sein wird, kein Anspruch auf Beförderung in höhere Gehaltsklassen, so daß in mancher Hinsicht rechtswidrig auf die Lehrer eingewirkt werden kann.

Das Gesetz vom 19. Juli 1889, welches nunmehr zu behandeln ist, verwirklicht die finanziellen Reformen, die schon im Entwurf des Gesetzes vom 30. Oktober 1886 vorgeschlagen waren, aber von der Abgeordnetenkammer zurückgestellt wurden. Neben einer grundlegenden Aufbesserung der Lehrergehälter erstrebt das Gesetz das Ziel, dem gesamten Volksschulwesen eine geordnete, budgetrechtliche Grundlage zu geben. Bis dahin war in dieser Beziehung eine große Reihe unzusammenhängender, teils sogar widerspruchsvoller Gesetzesnormen in Geltung, und aus diesem Chaos erwuchs die Gefahr einer Rechtsunsicherheit, deren Beseitigung namentlich im Interesse der an den Ausgaben für das Schulwesen beteiligten öffentlich-rechtlichen Verbände notwendig erschien. Einige Mängel des Gesetzes, die sich bei seiner Anwendung ergaben, wurden durch eine Novelle vom 25. Juli 1893 beseitigt.

Der erste Teil des Gesetzes ist rein organisatorischen Charakters und befaßt sich mit der Ausgabenverteilung. Dem Finanzsystem, welches damit inauguriert wird, ging eine mehr als fünfzigjährige Entwicklung voraus, die, um das Gesetz verständlich zu machen, kurz skizziert werden mag:

Die erste Regelung der Deckung der Schulkosten wurde mit dem Gesetz über den Elementarunterricht vom 28. Juni 1833 herbeigeführt. Nach diesem war der Bedarf in erster Linie durch die Gemeinden zu decken, die dem Schulwesen neben etwaigen Stiftungen besondere Steuerzuschläge und auch einen Teil ihrer ordentlichen Einnahmen zuzuwenden hatten. Außerdem kam als beträchtliche Hülfsquelle das Schulgeld hinzu. Soweit diese Einnahmen nicht zureichten, leistete zuerst das Departement und dann der Staat Zuschüsse. Bis

zum Ministerium Duruy (1867) haben die Gemeinden mit ihren Beiträgen und die Familien mit dem Schulgeld, dessen Ertrag sich 1869 auf etwa 19 Millionen Francs belief, den größten Teil der Ausgaben gedeckt. Die Beisteuern des Staates sowohl wie die der Departements traten dahinter zurück. Durch die Politik des genannten Ministeriums trat dann einerseits eine bedeutende Erhöhung der Gesamtausgaben, andererseits ein rapides Sinken der Schulgelderträge ein, da die Gesetze von 1867 und 1875 in steigendem Maße Befreiungen davon zuließen. Infolgedessen steigerte sich ganz bedeutend der Anteil des Staates, welcher ursprünglich nur Nebensache sein sollte. Das im Jahre 1881 einsetzende Reformwerk ließ sich dann von neuen Grundsätzen leiten: Als des Staates Pflicht wurde anerkannt, jedem Bürger das fürs Leben unerläßliche Mindestmaß von Kenntnissen zu verschaffen. Das damit sanktionierte Prinzip des Schulzwangs setzte aber wiederum nach der herrschenden Meinung die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts voraus, und im Einklang damit wurde durch das Gesetz vom 16. Juni 1881 das Schulgeld überhaupt beseitigt.

Die Ausgabendeckung gestaltete sich danach derart, daß die Gemeinden vier Zuschlagcentimes zu den direkten Steuern erhoben. Außerdem sollten sie neben ihren Schulstiftungen noch den fünften Teil von bestimmten ordentlichen Einnahmen für das Volksschulwesen verwenden. Ebenso hatten die Departements vier Zuschlagcentimes zu erheben. Ein dann noch offenstehender Fehlbetrag sollte mit Staatsmitteln gedeckt werden.

In dieser Form war die Unterhaltung der Volksschule immer noch Gemeindesache, da der Staat nur aushelfend einzutreten hatte. Da dieser aber die Verwaltung bis auf geringfügige Bruchstücke für sich in Anspruch nahm, hielten die Gemeinden es für gerecht, auch die finanzielle Bürde dem Staate zuzuschieben. Schon im Jahre 1881 wurde in das Budget des Unterrichtsministeriums ein Kredit eingestellt, der den Kommunen den nach dem Gesetz vom 16. Juni dieses Jahres der Schule zu widmenden fünften Teil ihrer ordentlichen Einnahmen möglichst wieder ersetzen sollte. Für 1882

wurde diese Subvention auf fünfzehn Millionen normiert, ein Betrag der die Gemeinden von der Verwendung jener ordentlichen Einnahmen ganz entband. Auch in den folgenden Jahren wurde die Unterstützung in ähnlicher Höhe beibehalten.

Die Mängel dieses Systems ergeben sich aus folgender Betrachtung: Die Zuschlagcentimes waren nur ihrem formalen Charakter nach Kommunalabgaben, denn sie lieferten selbst in den reichsten Orten keine Überschüsse, über die die Gemeinden nach eigenem Gutdünken hätten verfügen können. Ihre Erhebung und ihre Verwendung war im voraus gesetzlich festgelegt, so daß es im Effekt gleichgültig war, ob sie durch die Staats- oder Gemeindekasse flossen, um ihrer Bestimmung zu dienen. Berücksichtigt man ferner, daß die besprochenen Subventionen den Kommunen in der Absicht zugeführt wurden, ihnen die Verwendung eigener Mittel wieder zu entgelten, so ist dieses Finanzsystem ein ungeheuer komplizierter rechnerischer Apparat, um den Gemeinden den äußeren Schein einer ökonomischen Anteilnahme am Schulwesen zu wahren, während die Last in Wahrheit im wesentlichen vom Staat getragen wurde.

Um die aus diesem System hervorgehenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, führt das Gesetz von 1889 eine vollständige Umgestaltung der Ausgabendeckung herbei, indem es die Lasten nach ihrem überwiegend allgemeinen oder lokalen Charakter auf Staat, Departements und Gemeinden wie folgt verteilt:

I. Staatsausgaben.

1. Die Gehälter des Personals der Elementarschulen und Kleinkinderschulen, die in Übereinstimmung mit den Artikeln 13 und 15 des organischen Gesetzes vom 30. Oktober 1886 errichtet sind.

2. Die Gehälter des Personals der höheren Volksschulen und der Handfertigkeitsschulen, die nach den Artikeln 13 und 28 des gleichen Gesetzes errichtet sind.

3. Die Zuschläge von 200 bezw. 400 Francs, die im Art. 18 des Gesetzes vom 19. Juli 1889 für die Leitung der Elementarschulen vorgesehen sind.

4. Der Zuschlag von 200 Francs für die Lehrer, die mit Ergänzungskursen beauftragt sind.

5. Die Rente von 100 Francs, die mit der silbernen Medaille verbunden ist.

6. Die persönliche Gratifikation von 500 Francs, die den Leitern und Leiterinnen sowie den Hülfslehrern und -Lehrerinnen der höheren Volks-

schulen zu gewähren ist, die mit dem „Certificat d'aptitude au professorat des écoles normales“ versehen sind.

7. In Algier die Prämie für die Kenntnis der arabischen und kabylischen Sprache.

8. Die Stellvertretungskosten für die wegen gebührend nachgewiesener Erkrankung beurlaubten Lehrer und Lehrerinnen.

II. Ausgaben der Departements.

Die Bezüge der technischen Lehrer und Angestellten, die vom Departement mit dem landwirtschaftlichen, handelstechnischem und industriellen Unterricht in den Volksschulen aller Art und in den Schulen, auf die das Gesetz vom 11. Dezember 1880 über die gewerblichen Fortbildungsschulen Anwendung findet, beauftragt sind.

III. Ausgaben der Gemeinden.

1. Die im Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Juli 1889 vorgesehene Ortszulage.

2. Die Unterhaltung und gegebenenfalls der Mietpreis der Schulgebäude, die Wohnung bezw. die Wohnungsentschädigung für die Lehrer.

3. Die Kosten für Heizung und Beleuchtung der Volksschulklassen.

4. Die Besoldung des Dienstpersonals in den öffentlichen Kleinkinderschulen.

5. Die Anschaffung und Unterhaltung des Schulmobiliars und des Lehrmaterials.

6. Kosten für Drucksachen.

7. Die Bezüge der technischen Lehrer und Angestellten, die von der Gemeinde mit dem landwirtschaftlichen, handelstechnischen und industriellen Unterricht in den Volksschulen aller Art und in den Schulen, auf die das Gesetz vom 11. Dezember 1880 Anwendung findet, beauftragt sind.

8. Die Bezüge der Handarbeitslehrerinnen in den gemischten Schulen, die von Lehrern geleitet werden.

NB. Nicht aufgeführt werden in dieser Aufstellung die Kosten der Lehrerbildungsanstalten. — Der Staat übernimmt die Gehälter; die Departements haben den Sachbedarf im gleichen Umfang wie die Gemeinden bezüglich der Volksschulen zu tragen.

Dem Staat fällt darnach mit dem gesamten Personalbedarf der weitaus größte Teil der Kostendeckung zu; die Departements haben nur noch unwesentliche Beiträge zu leisten, während die Gemeinden endlich den Sachbedarf und einen von der Größe des Ortes abhängigen Gehaltszuschlag übernehmen. „Mit dem Tage, heißt es in den Motiven, an dem sich der Staat das Recht und die Pflicht zuerkannte, allen künftigen Bürgern eine notwendige Bildung zu verschaffen, hat er offen-

bar aus dem Volksschulwesen einen Staatsdienst gemacht, und da er die Verantwortlichkeit dafür trägt, muß er auch die Leitung und die Lasten übernehmen.“

Die früheren Kommunal- und Departementalcentimes werden, als 8 Centimes zusammengefaßt, künftig vom Staat erhoben, der den Rest seiner Verpflichtungen mit besonderen jährlich ins Budget des Unterrichtsministeriums eingestellten Krediten bestreitet.

Die Gemeinden haben neben den Einkünften aus etwaigen Stiftungen ihre eigenen Einnahmequellen dem Schulwesen dienstbar zu machen.

Eine von den vorstehenden Grundsätzen abweichende Behandlung läßt das Gesetz den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern [1]) zuteil werden. Sie haben wegen ihrer größeren Leistungsfähigkeit die gesamten Kosten des Volksschulwesens selbst zu tragen. Der Artikel 12 bestimmt, daß diesen Städten nur ausnahmsweise ein Staatsbeitrag geleistet werden darf, welcher in keinem Falle das Ergebnis aus vier Zuschlagscentimes übersteigen soll.

Allen anderen Gemeinden fällt nur neben einer Ortszulage für die Lehrer, auf welche später noch einzugehen ist, die Fürsorge für die materiellen Existenzbedingungen der Schule zu. Die insbesondere von ihnen zu beschaffenden Schullokale sollen grundsätzlich ihr Eigentum sein, nur in Ausnahmefällen gemietet werden. — Der Gemeinderat hat zu beschließen, auf welchem Wege die Mittel zu einem Neubau aufgebracht werden sollen. Ist der Bau unabweisbar notwendig und reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, so muß entweder eine Anleihe aufgenommen oder die Unterstützung des Staates in Anspruch genommen werden. Über die Höhe der Subvention entscheidet der Minister nach Anhörung des Generalrates des betreffenden Departements.

Die Unterstützung der Gemeinden bei der Herstellung von Schulhäusern ist von der Republik von 1878 an in groß-

[1]) Es waren das 10 Städte: Paris, Lyon, Marseille, Bordeaux, Lille, Toulouse, Nantes, St. Etienne, le Hâvre, Rouen.

artigem Maßstab erfolgt, womit aber fortwährend ebenso große Aufwendungen der Gemeinden für diesen Zweck Hand in Hand gingen. Der Gesamtaufwand betrug

1878	bis	1885:	423 890 385	Frs.
1885	„	1893:	168 477 408	„
1893	„	1902:	126 295 269	„
			718 663 062	Frs.

Zur Erläuterung ist folgendes zu bemerken:

Durch Gesetz vom 1. Juni 1878 wurden den Gemeinden 120 Millionen halb in Darlehen und halb in Subventionen für Schulbauzwecke zur Verfügung gestellt. Zur Finanzierung dieser Aufwendungen wurde eine Schulbaukasse eingerichtet, die bis zum Jahre 1885 bestanden hat. Die von ihr bis zu dieser Zeit verausgabte Summe beziffert sich auf 358 Millionen; hinzuzurechnen sind etwa 66 Millionen, die von den Gemeinden selbständig aufgebracht wurden, was den in der Aufstellung angeführten Betrag von annähernd 424 Millionen ergibt. Die Schulbaukasse stellte 1885 ihre Tätigkeit ein und existierte bis zum Jahre 1894 nur noch zur Abwicklung der laufenden Verpflichtungen. Durch Gesetz vom 20. Juni 1885 wurde ein neues System eingeführt: Die Gemeinden mußten die Anleihen selber aufnehmen, und der Staat unterstützte sie mit jährlich vom Parlament bewilligten Beiträgen in der Annuitätenzahlung, die sich in der Regel auf einen Zeitraum von 30 Jahren erstreckte. Die von 1885 bis 1893 gemachten Ausgaben belaufen sich auf etwa 169 Millionen, die während dieser Zeit vom Parlament bewilligten Annuitätenunterstützungen auf 67 Millionen. Die letzteren wurden durch Gesetz vom 26. Juli 1893 wieder beseitigt, welches direkte Kapitalsubventionen an die Gemeinden einführte mit der Bestimmung, daß dieselben nicht unter 15 % und nicht über 80 % von dem Wert des betreffenden Objektes betragen sollen, und daß Gemeinden, in denen ein Zuschlagcentime zu den vier direkten Steuern mehr als 6000 Frs. ausmacht, überhaupt keine staatliche Unterstützung erhalten können. Von 1893 bis 1902 wurden noch etwa 126 Millionen für Bauzwecke verwendet, an denen der

Staat mit etwa 48 Millionen beteiligt war.[1]) Nachdem in dem Bedarf an Neubauten nach den enormen Aufwendungen der früheren Jahre ein Stillstand erreicht war, wurden diese Mittel zum großen Teil zur Renovierung und Vergrößerung der bestehenden Schulen verwendet.

Eine zweite bedeutende Ausgabe erwächst den Gemeinden aus den Ortszulagen zu den Lehrergehältern, die der Verschiedenheit der Kosten des Lebens in einer Stadt und auf dem Lande Rechnung tragen sollen. Das Gesetz von 1889 bestimmt für die Leiter der höheren Elementarschulen und Ergänzungskurse, die Leiter der Elementarschulen mit mehr als zwei Klassen und die Hülfslehrer an den höheren Volksschulen folgende Ortszulagen:

100	Frs.	in	Orten	von	1 000— 3 000	Einw.
200	„	„	„	„	3 001— 9 000	„
300	„	„	„	„	9 001— 12 000	„
400	„	„	„	„	12 001— 18 000	„
500	„	„	„	„	18 001— 35 000	„
600	„	„	„	„	35 001— 60 000	„
700	„	„	„	„	60 001—100 000	„
800	„	„	„	„	über 100 000	„
2000	„	in Paris.				

Die ordentlichen Lehrer der Elementarschulen erhalten die Hälfte, die Probelehrer ein Viertel dieser Sätze. Die Feststellung von Ortszulagen stieß bei der Beratung des Gesetzes im Parlament auf den Widerspruch der Gemeinden. Man warf der Regierung vor, daß sie in dieser Form die übernommene Verpflichtung der vollen Gehaltszahlung zu umgehen suche. Die Ortszulagen bedeuten aber nur für die großen Gemeinden eine wesentliche Belastung, da mit der Einwohnerziffer zugleich die Zahl der Lehrer und die Höhe der einzelnen Zulagen wächst. In den letzten Jahren betrug die Gesamtausgabe dafür annähernd 7 Millionen Frs. — Gehaltszuschläge wurden von leistungsfähigen Gemeinden schon früher oft frei-

[1]) Nach der amtlichen Statistik von 1898/1903 wurden durchschnittlich ausgegeben: Für Beschaffung einer Schule 29 438 Frs., einer Klasse 15 685 Frs., eines Schülerplatzes 320 Frs.

willig gewährt, wodurch die Lehrer in starke Abhängigkeit von diesen kamen. Der Zwangscharakter der jetzigen Zulagen hat diese Abhängigkeit beseitigt, und es scheint, daß hierdurch zum guten Teil die Mißstimmung der Städte gegen das Gesetz entstand. Doch gibt ein Teil der Großstädte, namentlich Paris, den Lehrern jetzt außer den gesetzlichen noch freiwillige Zulagen, deren Gesamtbetrag für Frankreich 1902 auf etwa 4 600 000 Frs. geschätzt wurde.

Neben den Ortszulagen haben die Gemeinden dem Lehrpersonal noch die Wohnung zu stellen oder eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Der wichtigere Teil des Gesetzes von 1889 bezweckt die Aufbesserung der durchaus unzureichenden Lehrergehälter. Zunächst ist über die früheren Zustände folgendes hervorzuheben.

Das Gesetz vom 19. Juli 1875 garantierte als Minimaleinkommen den ordentlichen Lehrern je nach ihrem Dienstalter 900 bis 1200 Frs., den Lehrerinnen 700 bis 900 Frs. Für die außerordentlichen Lehrer und Lehrerinnen betrug der Satz 700 und 600 Frs. Im Jahre 1884 bezogen von den 90 000 Lehrern und Lehrerinnen 50 000 ein Gehalt von 1000 Frs. und darunter. Mit dieser Besoldung waren sie naturgemäß auf Nebenerwerb angewiesen, den ihnen namentlich die Verwendung im Kirchendienst, welche mit den aufgenommenen antiklerikalen Reformen im schlimmsten Widerspruch stand, und die Übernahme der Gemeindeschreiberei brachte. Wenngleich das Gesetz von 1886 im Artikel 25 grundsätzlich bereits das Verbot solcher nebenamtlichen Verrichtungen ausgesprochen hatte, war es doch nötig, die Beobachtung dieser Bestimmung bis zur Gehaltsaufbesserung hinauszuschieben. Als der Staat zufolge der neuen Finanzorganisation die Gehälter auf seine Kasse übernahm und damit auch formell den Lehrer zum Staatsbeamten machte, mußte er notwendig zugleich die Gehälter erhöhen. In dem zweiten Teil des Gesetzes von 1889 versuchte er, dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Die Normierung der Gehälter erfolgte unter Zugrundelegung von fünf Klassen in folgender Weise:

	5. Kl.	4. Kl.	3. Kl.	2. Kl.	1. Kl.
Ordentliche Lehrer:	1000 Frs.	1200 Frs.	1500 Frs.	1800 Frs.	2000 Frs.
„ Lehrerinnen:	1000 „	1200 „	1400 „	1500 „	1600 „

Die „Stagiaires“ d. h. die Lehrer, die noch nicht das „certificat d’aptitude pédagogique“ besitzen, beziehen ohne Unterschied 800 Frs. — Die Leiter der Elementarschulen erhalten Zulagen von 200 bezw. 400 Frs., je nachdem die Schule mehr als zwei oder vier Klassen besitzt. Die Übernahme von Ergänzungskursen (cours complémentaires) ist mit einer besonderen Vergütung von 200 Frs. verbunden. Ferner beziehen die Leiter und die Lehrer der höheren Volksschulen, welche das „certificat d’aptitude au professorat“ besitzen, eine Zulage von 500 Frs. Endlich knüpft sich eine lebenslängliche Rente von 100 Frs. an die Zuerkennung der silbernen Medaille.

Das Verhältnis, nach dem sich die Lehrer und Lehrerinnen auf die Gehaltsklassen verteilen, bestimmt Artikel 6 wie folgt:

Stagiaires	5. Kl.	4. Kl.	3. Kl.	2. Kl.	1. Kl.
15 %	25 %	25 %	20 %	10 %	5 %

Ein unbedingter Anspruch auf Beförderung in höhere Gehaltsklassen, die sich ohne Stellenveränderung vollzieht, besteht nicht, da das gesetzlich aufgestellte Anteilsverhältnis innegehalten werden muß. In der vierten und fünften Klasse findet die Beförderung überwiegend unter Berücksichtigung des Dienstalters statt; sie darf nicht vor einer fünfjährigen Klassenzugehörigkeit erfolgen. Zur Beförderung in die erste und zweite Klasse ist eine dreijährige Zugehörigkeit zu der vorhergehenden Klasse und der Besitz des „Brevet supérieur“ erforderlich.

Zum Erwerb der Pensionsberechtigung[1]) ist ein Alter von 55 Jahren und eine Dienstzeit von 25 Jahren notwendig. Nach Ablauf dieser Zeit wird als Pension die Hälfte des „Mittelgehalts“ gewährt. Dieser ist der durchschnittliche Gehalt der sechs Jahre, in denen der Höchstbetrag erreicht wurde. Für jedes weitere Dienstjahr erhöht sich die Pension

[1]) Die Pensionierung ist nicht im Gesetz von 1899 sondern noch durch Gesetz vom 9. Juni 1853, ergänzt durch Gesetz vom 17. August 1870 geregelt.

um ein Fünfzigstel des Mittelgehalts. Der Minimalsatz der Pension ist für Lehrer auf 600 Frs., für Lehrerinnen auf 500 Frs. festgesetzt. Als Witwenpension wird ein Drittel der gesetzlichen Pension des Mannes gewährt. Sie ist also dadurch bedingt, daß der Verstorbene selbst einen Pensionsanspruch erworben hat.

Einige Änderungen des Gesetzes vom 19. Juli 1889 brachte die Novelle vom 25. Juli 1893.

Zunächst hatte die Sonderbehandlung der Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern lebhafte Proteste dieser Gemeinden hervorgerufen, und der Staat mußte sich zu einer Konzession herbeilassen. Nach Artikel 29 der Novelle soll den Städten mit mehr als 150 000 Einwohnern mit Ausnahme von Paris, also den Städten Lyon, Marseille, Bordeaux und Lille, nur ausnahmsweise eine Staatsbeihülfe bewilligt werden, die das Ergebnis aus acht Zuschlagcentimes zu den direkten Steuern nicht übersteigen darf. Es wurden also die Beihülfen, die diese Städte erhalten können, erhöht und die Städte mit mehr als 100000 aber weniger als 150000 Einwohnern, nämlich Toulouse, Nantes, St. Etienne, le Hâvre und Rouen den übrigen Gemeinden gleichgestellt. Ferner waren die Lehrer mit den unteren Gehaltsklassen nicht zufrieden. Die folgende Tabelle gibt die infolgedessen erfolgten Gehaltserhöhungen wieder. Die in Klammern beigefügten Sätze bedeuten die Gehalte nach dem Gesetz vom 19. Juli 1889.

		5. Kl.	4. Kl.	3. Kl.	2. Kl.	1. Kl.
Elementarschulen	Ordentl. Lehrer	1100 (1000)	1300 (1200)	1500	1800	2000
	„ Lehrerinnen	1000	1200	1400	1500	1600
Höhere Volksschulen für Knaben u. Mädchen	Leiter	1800	2000	2200	2500	2800
	Lehrer (professeurs)	1600	1800	2100	2400	2600
	„ (adjoints)	1200 (1100)	1400 (1300)	1600	1900	2200
Lehrerseminare	Direktoren	3500	4000	4500	5000	5500
	Lehrer (professeurs)	2500 (2400)	2700 (2600)	2900 (2600)	3100	3400
Lehrerseminare	Leiterinnen	3000	3500	4000	4500	5000
	Lehrerinnen	2200	2400	2600	2800	3000

Die Besoldung der Probelehrer (Stagiaires) wurde von 800 frs. auf 900 Frs. erhöht. Endlich wurde auch das Verhältnis, nach dem sich das Personal auf die Gehaltsklassen verteilt, geändert. Durch die Novelle von 1893 geschah das allerdings nur erst für die Lehrerinnen durch folgende Festsetzung:

Stagiaires	**5. Kl.**	**4. Kl.**	**3. Kl.**	**2. Kl.**	**1. Kl.**
15 %	25 %	25 %	20 %	10 %	5 %

Durch Etatgesetz vom 30. April 1900 erfolgte eine ähnliche Änderung zugunsten der Lehrer, deren Beteiligung an den Gehaltsklassen folgendermaßen bestimmt wurde:

Stagiaires	**5. Kl.**	**4. Kl.**	**3. Kl.**	**2. Kl.**	**1. Kl.**
10 %	20 %	25 %	25 %	15 %	5 %

Die Wirkungen der Gesetzgebung zeigen sich in der folgenden Übersicht über die Entwickelung **des Budgets der Schulausgaben.**

Jahr	Gemeinden	Departements	Staat	Zusammen
1855	19 177 750	5 412 866	5 003 915	29 594 531
1860	22 813 460	5 826 416	5 424 036	34 063 912
1865	28 989 192	6 503 034	5 794 167	41 286 393
1870	41 823 077	9 258 506	10 559 310	61 640 893
1875	48 237 986	13 384 336	17 967 944	79 590 266
1880	57 315 279	19 573 515	31 296 620	108 185 414
1882	27 217 938	17 972 465	88 599 041	133 788 444
1885	65 994 772	18 045 513	86 564 187	170 604 872
1887	70 561 086	17 610 575	85 069 397	173 241 058
1889	71 956 078	17 907 316	86 061 506	175 924 900
1890	56 580 248	—	120 561 862	177 142 111
1892	60 343 088	—	125 962 989	186 306 077
1894	65 742 195	—	119 497 868	185 240 063
1896	67 428 867	—	126 334 712	193 763 579
1898	70 082 631	—	132 707 442	202 790 073
1900	72 728 040	—	137 603 995	210 332 035
1902	81 500 516	—	141 013 182	222 513 698

Ein vollständig korrektes Bild der Entwickelung kann diese statistische Aufstellung allerdings nicht bieten, weil nach 1880 in ihre Zahlen einige Ausgaben aufgenommen wurden, die vorher unberücksichtigt blieben. Dieser Mangel ist aber so unerheblich, daß er kaum eine merkliche Beein-

flussung der Resultate herbeiführen dürfte. Die Zahlen zeigen, daß sich der Anteil der Gemeinden an der Kostendeckung absolut vermehrt, aber mit der enormen Steigerung der Gesamtlast nicht im entferntesten Schritt gehalten hat. Dagegen stieg der Aufwand des Staates von 1855 bis 1902 nahezu auf das Dreißigfache. Durch die Beseitigung des Schulgeldes im Jahre 1881 schnellte sein Anteil innerhalb eines Jahres von 31 Millionen auf 89 Millionen empor. Unterstützt wird diese Steigerung durch die besprochenen Subventionen an die Gemeinden, deren Ausgaben dadurch eine entsprechende Abnahme erfuhren. Die Übernahme der Lehrergehälter in Verbindung mit einer gleichzeitigen Aufbesserung derselben, die als Folge der Einführung des Schulzwangs und des stetigen Schwindens des geistlichen Elements notwendig gewordene Stellenvermehrung haben auch im weiteren Verlauf der Jahrzehnte beständige Fortschritte in dem Anwachsen der Staatslast gezeitigt. Das Gesetz von 1889, das die Kommunal- und Departementalsteuerzuschläge abschaffte und eine staatsseitige Erhebung von acht Centimes einführte, bewirkte eine Abnahme der Gemeindelasten, die dem Staate eine entsprechende Ausgabenvermehrung brachte. Die Beteiligung der Departements, welche durch das Gesetz von 1889 auf ein ganz bescheidenes Maß zurückgeführt wurde, blieb von 1890 an in der Statistik unberücksichtigt. Die gesamten Kosten des Volksschulwesens werden nach der Tabelle heute annähernd zu zwei Dritteln durch den Staat und zu einem Drittel durch die Gemeinden getragen.

III. Die antikirchliche Gesetzgebung.

Von keinem Staat ist der Kampf gegen Rom an der Neige des vorigen Jahrhunderts mit solcher Energie aufgenommen worden wie von Frankreich, und nirgends hat der Ultramontanismus in wenigen Jahren so vernichtende Schläge erlitten, wie dort. Das erscheint um so befremdlicher, als der Gedanke naheliegt, daß die Macht des Papsttums den

stärksten Rückhalt in einem Lande finden müßte, wo durch die Alleinherrschaft des Katholizismus konfessionelle Gegensätze fast vollständig fehlen. Die Veranlassung jenes Kampfes ist daher nicht in Dingen konfessioneller Natur sondern in der Kollision staatlicher und kirchlicher Interessen auf politischem und sozialem Gebiete zu suchen.

Unter der absoluten Monarchie und unter dem Kaisertum waren die Ziele der weltlichen und geistlichen Macht zu eng verquickt, um erhebliche Differenzen aufkommen zu lassen. Anders lagen die Dinge für die Republik. Schon an ihrer Wiege sah sie sich durch ultramontane Umtriebe bedroht, die auf die Wiederherstellung der Monarchie hinarbeiteten. Erst Gambetta gelang es, dem republikanischen Element ein entschiedenes Übergewicht zu sichern, ohne daß damit die Macht der Kirche eine erhebliche Einbuße erlitten hätte. Die geistlichen Orden entfalteten für sie ein bald offen, bald versteckt betriebenes Agitationswerk, um ihr politischen Anhang zu verschaffen und ihr die Wähler zuzuführen. Durch den Unterricht war ihnen die Möglichkeit geboten, die Jugend im kirchlichen Interesse zu erziehen. Die Republik war sich der Gefahr, die aus dieser Ordenstätigkeit entstand, von Anfang an bewußt, doch die Mittel, mit denen man hier und da dem Treiben der Orden entgegenzutreten suchte, verfingen nicht. Der Dreyfußprozeß enthüllte den Einfluß, den die Ultramontanen selbst im Heere gewonnen hatten, und der im Jahre 1899 gegen die Assumptionisten geführte Prozeß zeigte, mit welch verwerflichen Mitteln dieser einflußreiche und wohlhabende Orden gegen die republikanische Sache arbeitete. Der Kampf gegen die Kirche war für den Staat schließlich eine Lebensfrage geworden. Hier interessiert derselbe, soweit er darauf gerichtet ist, den kirchlichen Orden die Jugenderziehung aus der Hand zu nehmen, ein Ziel, das mit der neuesten Gesetzgebung vollständig erreicht ist.

Bevor auf diesen letzten und entscheidenden Schritt der republikanischen Legislative eingegangen wird, erscheint es angebracht, einen Blick auf den Entwicklungsgang der kirchlichen Lehrorden in Frankreich zu werfen und auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes von 1886 hinzuweisen.

Vor der Revolution war der Unterricht ganz in der Hand des Klerus gewesen. Nach der Vertreibung der Jesuiten im Jahre 1762 wurden bereits in mehreren Teilen des Landes Resolutionen gefaßt, die darauf abzielten, das Unterrichtswesen zum Staatsdienst zu machen. Auch die konstituierende Nationalversammlung und der Konvent beschäftigten sich mit diesen Problemen, um dem Schulwesen ein der neuen Verfassung angepaßtes Gepräge zu geben. Die Dauer der ersten Republik war aber zu kurz, und die Kriege der neunziger Jahre verschlangen zu große Geldopfer, um die schwebenden Fragen in befriedigender Weise lösen zu können. — Wenn die kirchlichen Orden nach den Gesetzen der Revolution allgemein aufgelöst wurden, so war diese Tatsache für das Unterrichtswesen mehr von prinzipieller als von praktischer Bedeutung, weil dasselbe damals auf einer erschreckend niedrigen Entwicklungsstufe stand.

Bereits die Konsularregierung eröffnete den Lehrorden wieder das verlorene Tätigkeitsgebiet. Allerdings ließ das am 26. Messidor des Jahres IX zwischen dem ersten Konsul und dem Papst Pius VII. abgeschlossene Konkordat die Orden unerwähnt, woraus geschlossen werden konnte, daß die unter der Revolution erlassenen und noch in frischer Erinnerung stehenden Verbote beibehalten werden sollten. Dieselben wurden jedoch durch Autorisationen, die den wahren Charakter der Kongregationen zu verschleiern suchten, illusorisch gemacht. Am 3. Messidor des Jahres XII. erließ der inzwischen zum Kaiser proklamierte Bonaparte ein Dekret, welches nicht von Orden sondern von religiösen Gemeinschaften (agrégations ou associations religieuses) sprach, und deren Gründung mit Ermächtigung durch Kaiserliches Dekret gestattete. Durch Dekret vom 19. Brumaire des Jahres XIII wurde daraufhin die Niederlassung der „Institution de la doctrine chrétienne" in Lyon, welche später durch den Umfang ihres Wirkungskreises die größte Bedeutung erlangte, auf Grund eines Berichtes mit folgendem Wortlaut[1]) erlaubt:

---

[1]) Bericht der Senats-Kommission betr. das Gesetz über die Aufhebung des Ordensunterrichts. (Protokoll vom 14. Juni 1904.)

„Die Mitglieder der „Institution de la doctrine chrétienne“, ehemalige Ignorantiner, können nicht als Angehörige einer Korporation gelten. Sie sind lediglich zum unentgeltlichen Unterricht der Jugend zusammengetreten. Einigen ihrer Brüder sind als Einzelpersonen und einfachen Bürgern in gleicher Weise die Schulen von Reims, Chartres und einigen anderen Städten übertragen worden.“

Durch das Dekret vom 17. März 1808 erhielt dieser Orden rechtliche Anerkennung. Die anfangs beobachteten Vorsichtsmaßregeln wurden im Laufe der Zeit mehr und mehr außer Acht gelassen. Man hinderte den Orden nicht nur nicht in der Ausdehnung seines Wirkungskreises sondern unterstützte ihn noch durch Gewährung von Begünstigungen. Im Jahre 1819 wurde die Stadt Paris gezwungen, ihm einen bedeutenden Landkomplex abzutreten, um seine Übersiedelung dorthin zu ermöglichen. 1836 erhielt er daselbst die städtischen Lehrstellen und erlangte, unterstützt durch den Einfluß des Papstes, eine ständig wachsende wirtschaftliche und politische Bedeutung.

Ähnlich verhielt es sich mit anderen männlichen Orden. Ein Gesetz vom 2. Januar 1817 verlangte zwar zu weiteren Gründungen eine Konzession im Wege der Gesetzgebung, doch trat den häufigen Verletzungen dieser Bestimmung weder das Parlament entgegen, noch fühlte die Regierung die Kraft, sie zu verhindern.

In ziemlich gleicher Weise verlief auch bis dahin der Entwicklungsgang der weiblichen Lehrorden. Die im Jahre IX von der Regierung erteilten provisorischen Konzessionen beschränkten sich auf die Hospitaliterinnen, denen gestattet wurde, Zöglinge für die Krankenpflege heranzubilden. In den folgenden Jahren wurden auch einige Lehrorden zugelassen und im Jahre 1808 verschiedene provisorische Konzessionen endgültig bestätigt. Von dieser Zeit an stieg die Zahl der weiblichen Orden derartig, daß man sich entschloß, ihnen eine nach ihren statutarischen Zwecken verschiedene, einheitliche rechtliche Behandlung zuteil werden zu lassen. Ein Dekret von 1809 befaßte sich zunächst mit den Hospitaliterinnen und ein solches vom folgenden Jahre mit den der Armenpflege gewidmeten

Orden, doch gelangte man nicht zur Regelung der unterrichtenden Orden. Bis zum Ende des Kaiserreiches war es konstanter Rechtsgebrauch, nur die den beiden erwähnten Dekreten entsprechenden Orden zu autorisieren, also keine unterrichtenden. Man scheint die Beobachtung dieser Normen im Gegensatz zu der Milde, die man gegenüber den „frères de la doctrine chrétienne“ walten ließ, mit Strenge überwacht zu haben. Verschiedentlich wurde gegen weibliche Orden eingeschritten, die unbefugt ihre Tätigkeit auch auf den Unterricht ausdehnten.

Die Restauration kam den Wünschen der Kirche wieder mehr entgegen. Ein die weiblichen Kongregationen betreffendes Gesetz vom 24. Mai 1825 kam nach nahezu achtjähriger Beratung in beiden Kammern zustande. Es verlangte für weitere Gründungen weiblicher Orden eine gesetzliche Ermächtigung, ebenso wie das Gesetz vom 2. Januar 1817 dieses Erfordernis für die männlichen Orden aufgestellt hatte. Für die vor dem 1. Januar 1825 schon bestehenden Orden sollte jedoch die Anerkennung durch königliche Ordonnanz ausreichend sein. Das Gesetz erfuhr eine durchaus kirchenfreundliche Handhabung. In den drei seiner Verkündigung folgenden Jahren wurden nicht weniger als 242 Niederlassungen von Lehrorden anerkannt und 303 weitere, die sich daneben auch der Krankenpflege widmeten. Auch konnte man nicht hindern, daß zahlreiche Orden Niederlassungen errichteten, ohne überhaupt um eine Ermächtigung eingekommen zu sein. — Während die Regierung Louis Philipps und später auch die zweite Republik diesem Lauf der Dinge — wenn auch nur durch eine Einschränkung der Autorisationen — entgegenzutreten suchten, bereitete Napoleon III. den Staatsstreich von 1852 wieder mit bedeutenden Konzessionen an den Klerus vor. Das Tätigkeitsfeld der Lehrorden gewann gleich nach Beginn seiner Regierung einen derartigen Umfang, daß sich bald in den Kammern warnende Stimmen erhoben. Ein dem Senat im Jahre 1860 vorgelegter Bericht charakterisiert diese Tatsache mit folgenden Worten:

„Gegenwärtig gibt es unendlich mehr Kongregationen, religiöse Korporationen und religiöse Institute aller Art als

unter dem früheren Regime, einer Zeit, in der die Politik unserer Könige und die Edikte der weltlichen Behörden auf ihre Überhandnahme hinwiesen und versuchten, ihre Zahl herabzusetzen oder wenigstens ein weiteres Anwachsen zu verhindern; und diese Unzahl der Kongregationen bewegt sich heute in einer Freiheit und Ungebundenheit, die die frühere Gesetzgebung weise eingeschränkt hatte, während die jetzige ihr noch keinen Einhalt hat gebieten können.“ —

Die kaiserlichen Minister erkannten wohl die Berechtigung dieser Befürchtungen, konnten aber nur in beschränktem Maße eingreifen. Das Bestreben, den Wünschen der Volksvertretung entgegenzukommen, äußerte sich nur in einer vorübergehenden Einschränkung der Erteilung von Autorisationen.

Eine wirksame und stetige antiklerikale Unterrichtspolitik setzte erst mit der dritten Republik ein. Bereits im Jahre 1879 brachte der Kultusminister Jules Ferry einen Gesetzentwurf ein, dessen Artikel 7 den nicht autorisierten Orden die Erteilung von Unterricht verbot. Der Artikel wurde vom Senat in der Sitzung vom 15. März 1880 abgelehnt[1]), trotzdem die Regierung drohte, in diesem Falle schonungslos im Wege der Exekutive gegen die nicht autorisierten Orden vorzugehen.[2])

Unter dem Druck der Abgeordnetenkammer sah sich die Regierung gezwungen, diese Drohung schon Ende März desselben Jahres wahr zu machen. In einem Bericht des Minister des Innern und des Justizministers an den Präsidenten der Republik wird darauf hingewiesen, daß sich unter den nicht

---

[1]) Der übrige Teil des Gesetzentwurfs wurde angenommen. Er betrifft das Hochschulwesen (Loi sur l’enseignement supérieur v. 18. März 1880.)

[2]) Das Recht der Regierung, die Orden aufzulösen, wurde allerdings von den Anhängern der letzteren bestritten. Durch die zersplitterte Gesetzgebung auf diesem Gebiete war die Rechtslage nicht klar. Man machte u. a. für die Orden geltend, daß die Vorschriften des Dekrets vom 3. Messidor des Jahres XII sowie der beiden Gesetze von 1817 und 1825 durch die Vereinsbestimmungen der §§ 291, 294 des Code pénal beseitigt seien. Letztere machten keinen Unterschied zwischen weltlichen und religiösen Vereinen. Der nicht anerkannte Verein war danach zwar nicht rechtsfähig, wohl aber erlaubt. (Vergl. Erythropel „Das Recht der weltlichen Vereine und geistlichen Orden in Frankreich.“ Fol. 80 ff.)

autorisierten Kongregationen auch die bedeutendste und gefährlichste, der Jesuitenorden, befinde, der sich trotz wiederholten Verbots immer wieder neu zusammengeschlossen habe.

Ein Dekret des Präsidenten Grévy vom 29. März 1880 verfügte daraufhin die Auflösung der Niederlassungen des Jesuitenordens. Ein zweites Dekret von demselben Tage, befahl allen anderen nicht autorisierten Orden bei Meidung der Auflösung ihrer Niederlassungen innerhalb dreier Monate die gesetzliche Anerkennung nachzusuchen.

Nachhaltige Wirkung hat jedoch auch diese Maßregel nicht gehabt, da man es in Ermangelung ausreichender Strafbestimmungen nicht hindern konnte, daß sich die aufgelösten Niederlassungen der nicht ermächtigten Orden insgeheim wieder zusammenschlossen.

Andere kirchenfeindliche Schritte von besonderem Interesse für das Schulwesen sind bereits bei früherer Gelegenheit hervorgehoben worden, so die Beseitigung der kirchlichen Bevorzugungen auf dem Gebiet der Lehrerprüfungszeugnisse und der Ausschluß des Religionsunterrichts aus dem Lehrplan der öffentlichen Volksschulen.

Einen noch bedeutsameren Fortschritt brachte dann das Gesetz vom 30. Oktober 1886. Es enthält folgende, hierher gehörende Bestimmungen:

Art. 17: „In den öffentlichen Schulen wird der Unterricht ausschließlich weltlichem Personal anvertraut“.

Art. 18: Ordenslehrer oder -Lehrerinnen können in Departements, in denen seit vier Jahren eine Lehrer- bezw. Lehrerinnenbildungsanstalt besteht (auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 9. August 1879), nicht mehr ernannt werden.[1]) In den Knabenschulen soll der Ersatz des geistlichen Lehrpersonals durch weltliches in fünf Jahren nach Erlaß dieses Gesetzes beendet sein.

Art. 25. Den öffentlichen Lehrern und Lehrerinnen ist die berufliche Tätigkeit im Handel und in der Industrie sowie die Tätigkeit im Verwaltungsdienst untersagt, ebenso die

[1]) Zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes waren seit wenigstens vier Jahren 82 Departements mit Lehrer- und 42 Departements mit Lehrerinnenbildungsanstalten versehen.

entgeltliche oder unentgeltliche Verwendung im Kirchendienst. Die letztere Bestimmung tritt jedoch erst nach Erlaß des Gesetzes über die Lehrergehälter in Kraft.

Art. 66. „Bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über die Militärdienstpflicht kann die Verpflichtung, sich zehn Jahre lang dem Lehrdienst zu widmen (im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1850) nur noch in den öffentlichen Schulen erfüllt werden.[1]) —

Indessen bleiben die Privatlehrer, die diese Verpflichtung vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes nach den Vorschriften des Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Juli 1872 übernommen haben, vom Militärdienst befreit".

Diese Bestimmungen bilden den Schwerpunkt des ganzen Gesetzes. Schon nachdem die Beseitigung des Religionsunterrichts die Verweltlichung der öffentlichen Schulen eingeleitet hatte, war bei der Besetzung vakanter Lehrstellen regelmässig dem weltlichen Personal der Vorzug vor geistlichem gegeben worden. Das Gesetz von 1886 ging nun in dieser Richtung noch einen bedeutenden Schritt weiter, indem es künftige Anstellungen von Ordensmitgliedern an öffentlichen Schulen überhaupt verbot und überdies für die Knabenschulen [2]) zur Erreichung des gesteckten Zieles ein beschleunigtes Tempo vorschrieb durch die Bestimmung, daß der Ausschluß des geistlichen Personals innerhalb fünf Jahren vollzogen sein sollte. Man nahm damit eine notwendige Ergänzung des Gesetzes von 1882 vor, denn es war offenbar sinnlos, den Religionsunterricht aus dem Lehrplan auszuschließen, dagegen Ordenslehrer zuzulassen, von denen die Benützung des ganzen Unterrichts zur Verfolgung kirchlicher Interessen zu erwarten war.

Die praktischen Wirkungen der Gesetzgebung zeigt am besten die Statistik.[3])

[1]) Diese Verpflichtung, welche ursprünglich ganz vom Heeresdienste befreite, berechtigt nach dem Gesetz vom 15. Juli 1889 nur, anstatt drei Jahre ein Jahr zu dienen.

[2]) Für die Mädchenschulen war kein Termin festgesetzt. Das Etatgesetz vom 30. März 1902 bestimmte jedoch für den Ausschluß der Ordenslehrerinnen aus den öffentlichen Schulen eine Frist von drei Jahren.

[3]) Vergl. S. 59 ff.

Zunächst muß hervorgehoben werden, daß die Gesamtzahl der Schüler im Jahrzehnt 1879—1889 eine gegenüber den früheren Zeiträumen abnorme Steigerung aufweist, welche auf die 1882 erfolgte Einführung des Schulzwangs nach vorheriger Aufhebung des Schulgeldes zurückzuführen sein dürfte: Die Zahl der Schüler in den Volksschulen mit Ausnahme der Kleinkinderschulen stieg während dieser Epoche von 4 869 087 auf 5 521 230.[1]) Von der ersteren Zahl wurden 1878/79 3 027 560 in weltlichen und 1 841 527 in Ordensschulen unterrichtet; 1889/90 betragen diese Ziffern 3 830 500 für die weltlichen und 1 690 730 für die Ordensschulen. Demnach haben die weltlichen Schulen während dieser Zeit eine Zunahme von 802 940, die geistlichen dagegen eine Abnahme von 150 797 Schülern zu verzeichnen. Wesentlich anders gestaltet sich das Bild, wenn man dem öffentlichen und privaten Charakter der Anstalten Rechnung trägt: Die öffentlichen Ordensschulen, gegen die sich das Gesetz ausschließlich richtet, sind von 1 217 997 Schülern im Jahre 1878/79 auf 662 844 im Jahre 1889/90 heruntergekommen, also ein Verlust von mehr als einer halben Million Schüler, d. h. etwa 45 %! demgegenüber erfuhr aber die Zahl der Schüler in den privaten Ordensschulen eine Steigerung von 404 356, wodurch jene Einbuße im öffentlichen Unterricht nahezu wieder wettgemacht wird. Ähnlich gestalten sich die Verschiebungen hinsichtlich der Kleinkinderschulen, welche aus der Tabelle 2 B ersichtlich sind. An dem Verlust der öffentlichen Ordensschulen sind zum weitgrößten Teil die Knabenschulen beteiligt, weil für sie die Verweltlichung bereits nach fünf Jahren vollzogen sein sollte. Hingegen weisen die Mädchenschulen einen langsameren Rückgang auf, da das Gesetz für ihre Beseitigung keine zeitliche Grenze bestimmt hatte.[2])

---

[1]) Tabelle 2 A.

[2]) Im Jahre 1896 wurden noch 25 776 Knaben und 384 149 Mädchen, 1901 noch 16 242 Knaben und 237 332 Mädchen in öffentlichen Ordensschulen unterrichtet. Die Knaben wurden meistens in den von beiden Geschlechtern besuchten Schulen unterrichtet, die in kleinen Ortschaften bestehen.

Analog sind die Veränderungen, die das Gesetz bei dem Lehrpersonal bewirkt hat. Auch hier läßt sich entsprechend der allgemeinen Steigerung der Schülerzahl eine außergewöhnliche Zunahme für die Jahre 1881 bis 1889 konstatieren. (Tab. 4.) Die Gesamtziffer stieg während dieser Zeit von 132536 auf 149523. In den öffentlichen Ordensschulen für Knaben sank aber die Zahl der Lehrer von 4117 auf 1536, 1893 auf 34, und 1899 hatten sie das Feld ganz geräumt. In den Mädchenschulen vollzog sich dieser Rückgang langsamer, entsprechend der vom Gesetz vorgesehenen milderen Übergangsform. In den privaten Ordensschulen verdoppelte sich dagegen annähernd von 1881 bis 1901 die Zahl der Lehrer, während die Lehrerinnen relativ langsamer an Terrain gewannen, da ihnen mehr Stellen im öffentlichen Schulwesen verblieben. — Die Tabelle 3 zeigt die Verschiebung des prozentualen Anteils der Orden am öffentlichen und privaten Schulwesen von 1843 bis 1902 und beweist, daß sie sich im Laufe der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nahezu vollständig der Privatschulen bemächtigten.[1]) Diese Erscheinung beruht zum großen Teil darauf, daß die vor der Verkündigung des Gesetzes in großer Zahl bestehenden öffentlichen Ordensschulen sich angesichts der Gefahr für ihre Existenz in Privatschulen umwandelten, um der Auflösung zu entgehen. Wenn den Kongregationen das Schulgebäude gehörte, so blieben sie meistens unverändert mit privatem Charakter fortbestehen, andernfalls fanden sie vielfach von privater Seite bereitwillige Unterstützung, um ihre Tätigkeit in der Nachbarschaft mit denselben Lehrern und Schülern fortsetzen zu können.

Wenngleich demnach dies Gesetz die Disharmonie zwischen dem Lehrplan und der Zusammensetzung des Lehrkörpers in der öffentlichen Schule beseitigte, konnte es dennoch die Kirche in ihrem Gesamtanteil am Unterrichtswesen nur wenig beeinträchtigen.

---

[1]) Die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in größerer Zahl bestehenden weltlichen Privatschulen haben ihre Bedeutung fast ganz verloren, was namentlich mit der Aufhebung des Schulgeldes in den öffentlichen Schulen in Zusammenhang steht.

Eine interessante Beleuchtung der angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Oktober 1886 liefern die darüber geführten parlamentarischen Debatten. Der heftigste Kampf um den Artikel 17, welcher als Mittelpunkt und Seele des Gesetzes bezeichnet wurde, entbrannte im Senat, wo die Rechte dem ultramontanen Interesse bedeutende Redner zur Verfügung stellen konnte.

Der Senator Chesnelong bezeichnete es als rechtswidrig, gesetzlich anerkannte kirchliche Korporationen im Widerspruch mit dem Grundsatz der Unterrichtsfreiheit aus der öffentlichen Schule auszuschließen. Die Beibehaltung des öffentlichen Ordensunterrichts, führte er aus, sei ein Gebot der Zweckmäßigkeit, da der vom Oberunterrichtsrat aufgestellte Lehrplan auch die Pflege der Religion verlange; sodann erscheine der Ordenslehrer auch zum Staatsdiener durchaus geeignet, weil die Gebiete, auf denen weltliche und kirchliche Autorität sich betätigen, einander nicht berühren; Kirche und Staat sollten in der Jugenderziehung ergänzend nebeneinander treten, um gemeinsame Interessen zu pflegen. Endlich, warf er der Linken vor, habe man zugunsten einer Minorität von hunderttausend Freidenkern eine Morallehre eingeführt, die Anspruch auf Neutralität zur Schonung der persönlichen Überzeugung erhebe, man scheue sich dagegen nicht, in der Bürgerlehre, welche für die republikanische Sache Propaganda treibe, über die politische Überzeugung von mehr als drei Millionen Wählern skrupellos hinwegzugehen.

Der Berichterstatter der Kommission Ferrouillat beschränkte sich in der Hauptsache darauf, Chesnelong einige Unrichtigkeiten nachzuweisen. Bemerkenswert war die Offenheit, mit der er die politische Tendenz der Bürgerlehre verteidigte:

„Der Vorredner, sagte er, verwechselt zwei verschiedene Dinge und hat Unrecht, religiöse und politische Neutralität in Parallele zu setzen . . . . . In der öffentlichen Schule ist religiöse Neutralität eine Pflicht, weil der Glaube Sache des Gefühls und des Individuums ist, und weil die Majorität der Minorität auf diesem Gebiete keine Ansichten aufzwingen darf. Was aber die Politik betrifft, so berührt sie das

allgemeine Interesse, und die Majorität muß zur Beseitigung der Gefahr, in Gesetzlosigkeit und Anarchie zu verfallen, ihren Willen durchsetzen. Der Lehrer muß den Schüler im nationalen Willen unterweisen, Neutralität in solchen Dingen würde Verletzung dieses Willens sein. Worin besteht hier das Recht der Minorität? In dem Recht der Freiheit des Privatunterrichts, und wenn ihr damit nicht gedient ist, in der Freiheit der Rede, um ihrerseits die Majorität zu erringen. Politische Neutralität und Beobachtung des nationalen Willens sind Widersprüche."

Durch diese Ausführungen kommt er zu der Frage: „Wovon soll sich der Ordenslehrer bei Erteilung der Bürgerlehre leiten lassen?" Was die eine Autorität ihm zur Pflicht macht, erklärt die andere für Sünde. Er kann also nicht an der öffentlichen Schule wirken, ohne mit seinem Gewissen in Konflikt zu geraten.

Wenn Chesnelong sich ferner auf die Grundsätze von 1789 berufe, um den Artikel 17 als einen Verstoß gegen die Gleichheit zu brandmarken, so dürfe nicht vergessen werden, daß sich die Ordensmitglieder gegen den obersten dieser Grundsätze, die Freiheit, versündigten, indem sie sich durch das Gelübde des unbedingten Gehorsams sogar ihrer Gewissensfreiheit entäußerten. Endlich enthielten die im Syllabus niedergelegten Doktrinen eine Negierung aller republikanischen Daseinsbedingungen, und soweit die Kirche bei der Verfolgung ihrer Ziele in die Staatssphäre einzudringen suche, müsse sich notgedrungen der Staat mit Gewaltmaßregeln seine Autorität sichern. Diesem Zweck wolle auch der Artikel 17 dienen.

Der Unterrichtsminister René Goblet war in seiner Rede bemüht, die Tragweite des Gesetzes mit dem Hinweis darauf abzuschwächen, daß den Orden die Privatschulen wie bisher verbleiben. Die Berufung Chesnelongs auf alte Rechtssätze wies er als unzutreffend zurück, denn, führte er aus, über Gesetze und die darauf gestützten Ansprüche kann hinweggegangen werden, wenn sich später eine Majorität findet, die entgegengesetzte Rechtsgedanken in legitimer Form zum Gesetz erhebt. Wenn Chesnelong endlich das Toquevillesche Wort: „Ein Volk, das frei sein will, muß glauben." zugunsten

der Ordensschule ins Treffen führe, so dürfe man mit diesem Glauben nicht die Lehren der katholischen Kirche identifizieren. Der Glaube sei Sache persönlicher Auffassung, und es sei verwerflich, für eine bestimmte seiner Formen, z. B. die katholische, in der Schule Partei zu ergreifen, um so mehr, als diese am meisten von der Auffassung der modernen Gesellschaft abweiche, welche die beste Betätigung des menschlichen Daseins in fortschrittlicher Arbeit sehe, während sich nach katholischer Auffassung der Zweck des Lebens in der Buße und der Vorbereitung für ein Leben nach dem Tode erschöpfe. Hervorzuheben ist auch die Antwort des Ministers auf Chesnelongs Frage, von welchen Ideen die von der Regierung verteidigte Morallehre beherrscht sei. „Ich trete nicht, erwiderte er, für eine persönliche Überzeugung ein, sondern für die Aufklärung (spiritualisme), die der französischen Schule bis zu Descartes und Jules Simon zur Ehre gereicht hat. Es ist die spiritualistische Doktrin, die sich die Universität zu eigen gemacht hat, die unsern nationalen Unterricht bis heute beherrscht hat, und die, wie ich hoffe, auch den Geist der jungen Generation beseelen wird. Zwischen dieser Doktrin und der Ihrigen besteht ein Unterschied, welcher der ersteren meiner Ansicht nach den Vorzug gibt deshalb, weil sie sich mit der Vernunft rechtfertigt, weil ihr Glaube von der Seele, von dem Unendlichen und vom Bewußtsein ausgeht und nicht im Übernatürlichen und in der Offenbarung wurzelt."

In der Deputiertenkammer suchte bei der Generaldebatte zunächst der Abgeordnete Lamarzelle für den katholischen Religionsunterricht eine Lanze zu brechen. Er stellte die Morallehre im Sinne der vom Minister im Senat gemachten Äußerungen als schädlich hin, weil sich die Erforschung philosophischer Probleme nur für die Gelehrten eigne, und wenn dabei Ergebnisse erreicht würden, diese doch niemals zum Gemeingut der Massen werden könnten. Mit jener Morallehre werde dem Volke der Glaube entwendet, und es halte sich dann mit Recht für befugt, ganz den Dingen der Welt nachzugehen. Schließlich sprach er sich noch gegen die Zentralisierung des Unterrichts aus, weil sie die Lehrer zu Dienern der Politik und Wahlagenten der Regierung mache.

Demgegenüber verteidigte der Republikaner Compayre den Entwurf als die Vollendung der in Angriff genommenen Trennung von Kirche und Schule und als den ersten Schritt der von der republikanischen Partei ins Auge gefaßten Trennung von Kirche und Staat. An der Hand statistischer Nachweise stellte er fest, daß die Verweltlichung der öffentlichen Schulen in den letzten Jahren bereits große Fortschritte zu verzeichnen habe, wodurch die von den Ultramontanen betonte Gefahr eines Lehrermangels ausgeschlossen erscheine; auch werde einer Lücke in der Rekrutierung des Personals durch die Seminare hinreichend vorgebeugt.

Bei der Spezialdebatte über den Artikel 17 war der Bischof Freppel Wortführer der Ultramontanen. Er tadelte den Artikel als eine Ausnahmebestimmung, die gegen die Grundlagen des französischen Rechts und die prinzipielle Zulassung aller Bürger zu öffentlichen Ämtern verstoße. Man möge an den Lehrer jede Anforderung stellen, die sich aus der Natur und dem Gegenstand seines Amtes ergebe und die das Maß seiner Fähigkeiten, seines Wissens oder seine moralische Würde betreffe, aber durch nichts werde ein Ausschluß aus dem Lehramt nur wegen der religiösen Überzeugung oder des geistlichen Standes der Person gerechtfertigt.

Der Berichterstatter der Kommission Jules Steeg verteidigte demgegenüber den Entwurf mit dem Hinweis darauf, daß die Lehrer in den öffentlichen Schulen künftig Staatsbeamte sein sollen. Mit dieser Stellung sei die Aufgabe unvereinbar, die dem Ordenslehrer von der Kirche diktiert werde und an deren Erfüllung er durch sein Gelübde gebunden sei. Seine Mission laufe darauf hinaus, die Lehre der Kirche zu predigen, gute Katholiken zu erziehen und in der Schule zugunsten der kirchlichen Bestrebungen eine tatkräftige Agitation zu entfalten. In diesen besonderen Pflichten liege auch der Unterschied zwischen dem Ordensmitglied und einem andern katholischen Lehrer und damit auch die Erklärung des hartnäckigen Widerstandes der Kirche gegen die Aufhebung der Ordensschule. Endlich versuchte Steeg die antiklerikale Haltung der modernen Gesetzgebung als eine notwendige Folge der historischen Entwickelung darzustellen. Der Gang der Geschichte, war der

Sinn seiner Ausführungen, beweist, daß der Erfolg der Kongregationen mit dem Erfolg der Reaktion Hand in Hand geht. Die Revolution und die liberale Bewegung der dreißiger Jahre bekämpften sie; die das Kaiserreich vorbereitende Reaktion erblickte in ihnen dagegen eine Stütze ihrer Macht und schaffte ihnen mit dem Gesetz von 1850 günstige Existenzbedingungen. Zum Schluß an das Pflichtgefühl der Republikaner appellierend erklärte der Redner es für notwendig, den im Kampf gegen die Kirche verlorenen Boden wieder zu gewinnen.

Die von den Ultramontanen in großer Zahl eingebrachten Amendements blieben sämtlich ohne Erfolg. Hervorzuheben ist ein solches, das die Durchführung des Artikels 17 von der Entscheidung des Gemeinderats abhängig machen wollte, und ein weiteres, welches bezweckte, die Privatschulen unter gewissen Bedingungen an dem Ertrag der vier Kommunalcentimes teilnehmen zu lassen, in der Absicht, damit den Ordensschulen die Umwandelung in Privatschulen zu erleichtern.

Eine erregte Debatte entspann sich endlich noch um den Artikel 66, der den Lehrorden durch Heranziehung ihrer Mitglieder zur Militärpflicht einen empfindlichen Schlag versetzte. Nach dem Gesetz von 1872 waren die Lehrer vom Heeresdienst befreit, wenn sie die Verpflichtung eingingen, sich zehn Jahre lang dem Unterricht zu widmen. Da diese Verpflichtung künftig nur in den öffentlichen Schulen erfüllt werden kann, die den Ordensmitgliedern versperrt bleiben, so kommt deren Privilegium damit in Fortfall.

Unter den späteren gegen die Orden gerichteten Maßnahmen ist zunächst das Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 hervorzuheben. Es definiert den Verein als „die vertragsmäßige Üereinkunft, nach welcher zwei oder mehrere Personen dauernd ihre Kenntnisse oder ihre Tätigkeit vereinigen zu einem andern Zweck, als um Gewinn zu verteilen. Bezüglich seiner Rechtsgültigkeit finden die allgemeinen Grundsätze über Verträge und Schuldverhältnisse Anwendung.“ Der Artikel 2 stellt den Grundsatz der Vereinsfreiheit auf und macht die Erlangung der Rechtsfähigkeit durch den Verein nur von der Erfüllung gewisser, im Artikel 5 vorgeschriebener Formalitäten abhängig. (Anmeldung bei der Verwaltungs-

behörde.) Die durch die Anmeldung erlangte Rechtsfähigkeit ist jedoch nicht unbeschränkt, sondern sie besteht in der Summe einzelner rechtlicher Fähigkeiten, die im Artikel 6 aufgezählt werden. Endlich können Vereine nach Artikel 10 als gemeinnützig anerkannt werden (associations reconnues d'utilité publique). Dieselben erlangen damit unbeschränkte Rechtsfähigkeit, jedoch nur im Rahmen ihrer statutarischen Zwecke.

Diesen Kategorieen der „Vereine“ werden im dritten Teil des Gesetzes die Kongregationen gegenübergestellt, welche nach vollständig anderen Grundsätzen behandelt werden.

Als wichtigste Bestimmungen sind folgende hervorzuheben:

Art. 13: „Keine Kongregation kann gegründet werden ohne Ermächtigung durch ein Gesetz, welches die Bedingungen ihrer Tätigkeit festsetzt.

Sie kann eine neue Ordensanstalt nur auf Grund eines vom Staatsrat erlassenen Dekrets eröffnen.

Die Auflösung einer Kongregation oder die Schließung einer Ordensanstalt kann durch ein vom Ministerrat erlassenes Dekret angeordnet werden.“

Art. 14: „Niemand darf selbst oder durch Mittelspersonen eine Unterrichtsanstalt leiten oder darin Unterricht erteilen, wenn er einer nicht ermächtigten Kongregation angehört.

Zuwiderhandelnde werden mit den im Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Strafen bestraft. Außerdem kann in dem Urteil die Schließung der betreffenden Lehranstalt verfügt werden.“

Art. 18: „Die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bestehenden Kongregationen, die vorher nicht ermächtigt oder anerkannt worden sind, müssen innerhalb drei Monaten den Nachweis führen, daß sie die nötigen Schritte getan haben, um den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu genügen. In Ermangelung dieses Nachweises gelten sie von Rechts wegen für aufgelöst. Dasselbe gilt von den Kongregationen, denen die Ermächtigung verweigert worden ist.“

Auf eine Definition der „Kongregation“ hat der Gesetzgeber im Gegensatz zum „Verein“ verzichtet, um der Rechtsprechung nicht durch eine schwer zu gestaltende Begriffs-

abgrenzung voreilig Schranken zu ziehen, vielmehr diese Frage von Fall zu Fall entscheiden zu lassen.[1])

Der Grundgedanke dieser Ordensgesetzgebung, die Forderung gesetzlicher Anerkennung, ist keineswegs neu, sondern war schon in den Gesetzen vom 2. Januar 1817 und vom 24. Mai 1825 enthalten. Daß beide Gesetze jedoch nicht respektiert wurden, ist schon hervorgehoben worden. Wollte man daher jenen Grundsatz wieder streng zur Durchführung bringen, so war ein neues Gesetz unabweisbar notwendig. Zugleich mußte seine Befolgung durch geeignete Strafbestimmungen gesichert werden.

Über das Ermächtigungsverfahren bestimmte der Artikel 21 einer Ausführungsverordnung vom 16. August 1901, daß „der Minister des Innern dem Parlament einen auf Erteilung oder Verweigerung der Anerkennung gerichteten Gesetzentwurf vorzulegen habe". Danach hätte das Parlament auch über die Gesuche entscheiden müssen, deren Ablehnung vom Minister befürwortet wurde. Da die zahlreich eingehenden Gesuche aber bei dieser Form der Erledigung die Volksvertretung auf Jahre hinaus beschäftigt hätten, wurde der Minister des Innern durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. November 1902 ermächtigt, von vornherein nach einem Prüfungsverfahren die zur Befürwortung nicht geeigneten Gesuche zurückzuweisen, ein Verfahren, das die ausdrückliche Billigung der Kammer fand.[2])

Soweit dagegen die Gesuche dem Parlament eingereicht werden, genügt zur Zurückweisung die Beschlußfassung einer Kammer, während die Annahme in Gesetzesform erfolgen muß.

Nachdem der Kongregation die Versagung der Anerkennung durch den Minister mitgeteilt ist, gilt sie als aufgelöst. Durch die Weiterführung des Ordenslebens verfallen die Mitglieder den im Artikel 8 Absatz 2 angedrohten Strafen.

---

[1]) Nach den Erkenntnissen des Kassationshofes sind als wesentliche Merkmale der geistlichen Orden die Ablegung des Gelübdes und die Vereinigung der Mitglieder zu einer dauernden Lebensgemeinschaft anzusehen.

[2]) Die Zahl der in dieser Weise von der Regierung abgewiesenen Gesuche betrug etwa 8200. (Motive zum Gesetz v. 7. Juli 1904.)

(Geldstrafe von 16 bis 5000 Frs. oder Gefängnis von 6 Tagen bis zu einem Jahre).

Neben der Erschwerung der Gründung werden den Orden weitere Beschränkungen auferlegt. Im Artikel 15 wird dem Staat ein dauerndes Aufsichtsrecht zugesprochen. Jeder Orden hat über seine Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen, alljährlich ein Inventar seines Vermögens aufzustellen und beständig ein Verzeichnis seiner Mitglieder mit bestimmten Angaben über ihre Personalien zu führen. Diese Ausweise sind dem Präfekten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Nach Artikel 13 wird endlich der Orden durch ein Gesetz ermächtigt, „welches die Bedingungen seiner Tätigkeit festsetzt,“ wodurch die Möglichkeit besteht, ihn in seiner Rechtsfähigkeit zu beschränken und insbesondere seine wirtschaftliche Handlungsfähigkeit auf ein Minimum herabzusetzen. Ebenso ist der obenerwähnte Passus für die Zwecke des Ordens von entscheidender Bedeutung. Bei einer Ausdehnung seiner Tätigkeit auf andere als die in dem Ermächtigungsgesetz bezeichneten Gegenstände, also z. B. bei Erteilung von Unterricht, während er nur für Armenpflege zugelassen ist, würde er als unerlaubt gelten und die Mitglieder den Strafbestimmungen des Artikel 8 Absatz 2 unterliegen.

Endlich gewährt der Artikel 13 der Regierung ein unbeschränktes Auflösungsrecht. Die weitere Teilnahme an dem aufgelösten Orden wird gleichfalls mit den erwähnten Strafen geahndet.

Für das Schulwesen ist der Artikel 14 von besonderem Interesse. Er ist fast die wörtliche Wiedergabe des (oben S. 33) erwähnten Artikel 7. Obgleich auch bisher die Unterrichtserteilung durch nicht anerkannte Kongregationen ungesetzlich war, fand sie doch tatsächlich häufig statt. Der Artikel 14 stellte sich dem nicht nur entgegen, sondern stattete das Verbot auch mit der bisher fehlenden Strafsanktion aus und sah die Schließung gesetzwidrig errichteter Anstalten vor.

Bereits im Jahre 1904 wurden die in das Schulwesen

eingreifenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes durch ein neues Gesetz[1]) abgelöst, das sich speziell mit den Lehrorden befaßt, um ihnen den Todesstoß zu versetzen. Der Charakter desselben wird durch seine einleitenden Worte gekennzeichnet: „Der Unterricht jeder Art ist in Frankreich den Kongregationen untersagt. Die Kongregationen, welche als ausschließlich unterrichtende anerkannt sind, werden in längstens zehn Jahren aufgelöst."

Ein zwingender Grund, gegen die Orden im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten, lag augenscheinlich nicht vor, da die Regierung bereits nach dem Vereinsgesetz ein unbeschränktes Auflösungsrecht besaß. Über die Anwendbarkeit desselben bestanden jedoch große Meinungsverschiedenheiten. Während der Urheber des Vereinsgesetzes, der Ministerpräsident Waldeck-Rousseau, dieses Recht nur als Kampfmittel gegen offenbar staatsgefährliche Orden betrachtete, wollte es sein Nachfolger Emile Combes als Handhabe zur vollständigen Beseitigung des Ordensunterrichts gebrauchen.[2])

Wenn diese Absicht zweifellos die Billigung der parlamentarischen Majorität fand, so erweckte ihre Durchführung im Lande doch einen lebhaften Entrüstungssturm. Naturgemäß boten alle die Verfügungen, in denen die Auflösung nicht auf triftige Gründe gestützt werden konnte, den Orden eine willkommene Gelegenheit zu regierungsfeindlichen Agitationen. Aus diesen Gründen zog man vor, auf die Gesetzgebung zurückzugreifen, um die Beseitigung der Lehrorden zu einem allgemeinen Prinzip zu erklären und die Verantwortung für diese Maßregel auf das Parlament abzuwälzen. Auch rechtliche Gesichtspunkte ließen eine gesetzliche Regelung als wünschenswert erscheinen: Es mußten namentlich über das Vermögen der aufgelösten autorisierten Kongregationen Verfügungen getroffen werden, da das Gesetz

---

[1]) Loi relative à la suppression de l'enseignement congreganiste v. 7. Juli 1904.

[2]) Vgl. Anatole france: L'église et la République (1904) 4. Kapitel. Combes äusserte sich bei einem Interview: „Wenn die Regierung das Gesetz (von 1901) in dem Geiste zur Ausführung bringt, von dem es diktiert wurde, so wird der Ordensunterricht sein Ende erreicht haben.

von 1901 sich in dieser Hinsicht nur mit den nicht anerkannten Orden befaßt hatte.

Das neue Gesetz enthält folgende Bestimmungen[1]):

Alle bestehenden Lehrorden müssen in zehn Jahren aufgelöst sein; diejenigen, die sich statutenmäßig noch andern Aufgaben widmen, verlieren die Organe, welche den Schuldienst versehen. — Die Noviziate werden aufgehoben und dürfen keine Zöglinge mehr heranbilden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung wurde nur zugelassen, um für die Rekrutierung des Lehrpersonals in den Kolonien und Schutzgebieten Schwierigkeiten zu vermeiden. Ebenso können die Schulen und Klassen in Hospitälern bestehen bleiben, wenn ihre Zöglinge wegen Krankheit nicht ohne Unzuträglichkeiten eine andere Schule besuchen können. Durch behördliche Kontrolle sind Mißbräuche dieser Vergünstigung zu verhüten.

Besondere Schwierigkeiten bereiteten die Finanzfragen. Es handelte sich einmal um die Verfügung über das Ordensvermögen. Sodann machte die Auflösung eines Lehrkörpers, der bisher fast 400000 Kinder unterrichtet hatte, eine entsprechende Erweiterung der öffentlichen Schulen nötig, und hierfür mußten die Mittel beschafft werden.

Der Regierungsentwurf wies bezüglich der Liquidation des Ordensvermögens auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes von 1901 hin, d. h. er behandelte die autorisierten gleich den nicht autorisierten Orden.

Demgegenüber wurde in der Kommission der Kammer der Abgeordneten geltend gemacht, daß zwischen beiden wesentliche rechtliche Unterschiede bestehen. Durch die Versagung der Anerkennung fehlen den nicht autorisierten Orden die Rechte der juristischen Person, und sie ermangeln damit der Fähigkeit als solche Eigentum zu erwerben. Die gemeinsam verwalteten Vermögensobjekte sind ihnen nur zu Nießbrauch überlassen und müssen daher bei der Auflösung des Ordens an ihre früheren Eigentümer bezw. deren Rechtsnachfolger zurückgehen.

---

[1]) Vgl. Anhang.

Dahingegen sind die autorisierten Orden rechtsfähig und als solche Eigentümer ihres Vermögens. Wollte man sie nach allgemeinem Recht behandeln, so müßte für die Vermögensauseinandersetzung bei der Auflösung zunächst das Statut maßgebend sein. Wenn dieses keine Verfügung traf oder, was häufig der Fall war, das Vermögen anderen Orden zuwies, die ebenfalls der Auflösung anheimfielen, fiel es nach Artikel 713 des Code civil als herrenlos dem Staate zu, welcher dann notwendig die Fürsorge für besitzlose Ordensmitglieder übernehmen mußte.

Man zog demgegenüber eine Spezialgesetzgebung vor und griff dabei auf das Gesetz vom 24. Mai 1825 zurück, welches in seinem Artikel 7 Bestimmungen über die Liquidation bei der Auflösung von anerkannten weiblichen Orden enthielt. Der Kommissionsentwurf legte also diese Normen zugrunde und regelte alle die Liquidation betreffenden Fragen in zahlreichen Einzelbestimmungen. — Im Gegensatz dazu wünschte die Regierung, im Gesetz nur das Grundsätzliche der Sache festzulegen, um sich bei der Ausführung eine möglichst große Bewegungsfreiheit zu sichern. Die Kommission trug diesem Wunsche Rechnung und schloß sich einem Amendement des Abgeordneten Ravier an, welches im wesentlichen den Intentionen der Regierung entsprach: Die Artikel 4 bis 12 des Kommissionsentwurfs wurden gestrichen und durch den jetzigen Artikel 5 ersetzt, der die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Maßnahmen einem Dekret überläßt. Demnach gilt jetzt Folgendes:

Das für Unterrichtszwecke bestimmte Vermögen von Orden, die m e h r e r e statutarische Aufgaben verfolgen, kann nach Aufhebung der Lehranstalten für die übrigen Zwecke verwendet werden. Für die ausschließlich unterrichtenden Orden beginnt das Liquidationsverfahren nach der Schließung der letzten Lehranstalt und regelt sich nach dem Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1825, welcher bestimmt:

„Im Falle des Erlöschens eines weiblichen Ordens oder der Entziehung der Anerkennung gehen die Güter, die durch Schenkung unter Lebenden oder infolge Verfügung von Todeswegen erworben sind, an die Schenker oder ihre erbfolge-

berechtigten Verwandten bezw. an die erbfolgeberechtigten Verwandten des Erblassers zurück."

„Was die Güter betrifft, die nicht zurückzugeben sind oder die durch lästigen Vertrag erworben sind, so werden sie halb den geistlichen Anstalten, halb den Hospitälern der Departements zugeführt, in denen die aufgehobenen Anstalten liegen."

„Der Übergang vollzieht sich mit den Lasten und Verpflichtungen, die den vorherigen Eigentümern auferlegt waren."

„Im Falle der im ersten Absatz vorgesehenen Entziehung der Anerkennung haben die Mitglieder des Ordens Anspruch auf eine Unterstützung, welche vorweg entnommen wird:

1. den Vermögensstücken, die durch lästigen Vertrag erworben sind,

2. subsidiär den Vermögensstücken, welche durch unentgeltlichen Vertrag erworben sind; letztere kehren in diesem Falle erst nach Erlöschen der genannten Unterstützungsansprüche an die Familien der Schenker oder Erblasser zurück."

Eine wesentliche Abänderung hat jedoch der zweite Absatz dieses Artikels durch die Bestimmung erfahren, daß die in Rede stehenden Vermögensstücke oder ihr Erlös zu Subventionen des Staats für den Bau oder die Vergrößerung von Schulhäusern verwendet werden sollen. Die Regierung stützte die Berechtigung dieser Verwendung der Ordensmittel darauf, daß die einzelnen Mitglieder weder einen Rechts- noch einen Billigkeitsanspruch auf das Ordensvermögen haben und daß die Verwendung für Staatsschulen ein dem Stiftungszweck nahe verwandter Zweck ist.

Die Fürsorge für die mittellosen Ordensmitglieder wurde selbstverständlich übernommen und durch Dekret vom 2. Januar 1905 wie folgt geregelt:

„Die Mitglieder der Orden, die den Anstalten zugeteilt sind, deren Schließung in Anwendung des Artikels 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1904 erfolgt, können vorläufig eine Beihülfe erhalten, deren Höhe der Minister festsetzt und welche wiederholt werden kann, die Gesamtsumme der jährlich

einem Mitglied bewilligten Unterstützung darf den Betrag von 1200 Frs. nicht übersteigen."

Was nunmehr die zweite Finanzfrage, den voraussichtlichen Kostenzuwachs für das öffentliche Unterrichtswesen anbetrifft, so wurde dem Voranschlag der Regierung die ungünstigste Möglichkeit zugrunde gelegt, daß nämlich keine Neueröffnungen von Privatschulen stattfinden, und alle bisher in den Ordensschulen untergebrachten Kinder demnach in öffentlichen Schulen Aufnahme finden müssen. Die von der Veräußerung des Ordensvermögens zu erwartenden Beträge blieben unberücksichtigt. Zugleich kam in Betracht, daß die Bestimmungen des Gesetzes von 1886 über den Ausschluß des geistlichen Personals aus den öffentlichen Schulen erst zum Teil durchgeführt waren, und daß namentlich für die Verweltlichung des öffentlichen Mädchenunterrichts erst wenig geschehen war.

Nach einer Enquete der Regierung unterrichteten die „Frères des écoles chrétiennes"[1]) im Oktober 1903 noch 178 522 Knaben, von denen 75 541 nach Angabe des Unterrichtsministeriums in den bestehenden öffentlichen Schulen aufgenommen werden konnten. Die Kosten der Versorgung der übrigen wurden wie folgt veranschlagt.[2])

Sachbedarf:

3 198 720 Frs.	für Neubeschaffung von Klassen in bestehenden Schulen.
42 256 920 „	für den Neubau von 351 Schulhäusern mit 1520 Klassen.
1 152 000 „	für Mobiliar in 2304 neuen Klassen (500 Frs. pr. Klasse).
46 607 640 Frs.	Sachbedarf für Knabenschulen.

Personalbedarf:

Für 2442 Lehrämter ergab sich bei Annahme einer mittleren Besoldung von 1500 Frs. eine jährliche Ausgabe von 3 663 000 Frs., die die Staatskasse allein zu übernehmen hat.

[1]) Bezüglich der Knabenschulen kam dieser Orden allein in Betracht.

[2]) Beilage zum Kommissionsbericht der Abgeordnetenkammer von F. Buisson.

Die weiblichen Lehrorden besaßen im Juli 1903 2915 Schulen mit 195 329 Schülerinnen, wegen deren Schließung nach dem Entwurf folgende Ausgaben zu erwarten waren:

Bauten:	14 960 000	Frs. (748 Schulen à 20 000 Frs.),
Ankäufe:	1 655 000	„
Mobiliar:	548 000	„
	17 163 000	Frs. Sachbedarf[1]).

Dazu kommen 2 418 neue Lehrstellen mit einem mittleren Gehalt von 1 265 Frs. gleich 3 058 770 Frs.

Für den Sachbedarf erwartet demnach die Regierung einen Aufwand von insgesamt 64 Millionen Frs., die auf Staat, Departements und Gemeinden verteilt werden, und innerhalb der zehnjährigen Frist sukzessive aufgebracht werden müssen. Der Personalbedarf belastet den Staat mit einer jährlichen Mehrausgabe von 7 Millionen Frs.

Was die Angriffe betrifft, die gegen das neue Gesetz geführt wurden, so stützten sie sich im wesentlichen auf dieselben Gründe wie die gegen das Gesetz von 1886. Das Gleiche gilt von der Argumentation, mit der die Regierung und die Berichterstatter der beiden Parlamentskommissionen für das Projekt eintraten; sie beriefen sich namentlich auf die staatsfeindliche Tendenz des Ordensunterrichts[2]).

---

[1]) Über die auffallende Differenz in den Kostenanschlägen für Knaben- und Mädchenschulen ist folgendes zu bemerken: Der Anschlag für die Knabenschulen wurde nach genauer Ermittelung des Wertes der einzelnen Objekte zusammengestellt, wobei die Kosten für den Bau von 29 Pariser Schulen allein mit 20 300 000 Frs. eingesetzt wurden. Da die Schätzung des Aufwands für die Mädchenschulen bis zum Beginn der Kammerverhandlungen nicht in derselben Weise durchgeführt werden konnte, schlug man ein mehr summarisches Verfahren ein und berechnete die Kosten für 748 Schulen nach dem Durchschnitt der letzten Aufwendungen (20 000 Frs.) auf 14 960 000 Frs. Offenbar ist diese Ziffer, die nur für das platte Land maßgebend sein kann, viel zu niedrig gegriffen. In diesem Sinne wurde die Aufstellung der Regierung in der Abgeordnetenkammer durch den Abg. Noulens bemängelt, der den Aufwand für die Mädchenschulen auf etwa 60 Millionen Frs. schätzte.

[2]) Zur Erhärtung seiner diesbezüglichen Beweisführung verlas der Berichterstatter Senator St. Germain auf der Tribüne folgende Stellen aus

Von klerikaler Seite wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Orden der Menschheit jahrhundertelang wertvolle Dienste geleistet haben und dadurch die Existenzberechtigung gewissermaßen ersessen hätten. Demgegenüber machte die Kommission der Kammer der Abgeordneten aber die Wandelungen geltend, welche die Zeit und namentlich die neueste Zeit im Staat und in der Gesellschaft hervorgebracht habe. Früher habe allerdings der Staat den Unterricht der Kirche überlassen, welche die Erfüllung dieser Aufgabe wiederum ihren Organen, in erster Linie den Orden übertrug. So sei der Staat aber nicht nur mit dem Schul-

---

geschichtlichen Lehrbüchern, die erst nach jahrelanger Verwendung in den Ordensschulen verboten wurden:

Abt Gagnol, Cours d'histoire contemporaine de 1789 jusqu'à nos jours:

„Frankreich leidet an einer Krankheit, an dem Fieber der Revolution, seitdem die Quacksalber von 1789 unter dem Vorwand, ihm die Freudentore eines neuen Eden zu öffnen, ihm den Giftbecher an die Lippen setzten mit den Theorien Jean Jacques Rousseaus über die unfehlbare, von jeder Kontrolle unabhängige und selbst vor Gott unverantwortliche Volkssouveränität."

An anderer Stelle:

„Mit dem Marschall Mac Mahon verschwindet endgültig die konservative Republik, die nur den Stempel der Republik trug, denn ihre Gründer waren Monarchisten. Sie hatte große Verdienste, aber man kann ihr den Vorwurf machen, daß sie, wenn sie das Königtum nicht wiederherstellen konnte, nicht das Fundament zu einer ehrlichen Republik legte, indem sie durch eine feste und kluge Verfassung die Abschweifungen, die Irrungen und die Verbrechen eines Volksvotums beseitigte, das die gegenwärtige Quelle aller Gewalt und nach dem kraftvollen Wort eines großen Pabstes nur eine allgemeine Lüge ist.

In dem Buch eines Père Hilaire wird gesagt:

„Die Erklärung der Menschenrechte ist ein soziales Übel, die Verneinung der Rechte Gottes, Christi und der Kirche und der Ersatz der göttlichen durch die menschliche Autorität." Ferner: „Der Liberalismus ist ein Verbrechen gegen Gott, dessen Herrschaft, Rechte und sogar Existenz er leugnet, ein Verbrechen gegen die Gesellschaft, deren Grundlagen er zerstört, ein Verbrechen gegen die Persönlichkeit, die zum Zustand der Sklaverei zurückgeführt wird. Wenn die Kirche den Liberalismus bekämpft, zeigt sie sich als Schutzgeist der Gesellschaft und der Völker. Die Gewissensfreiheit ist nur eine Torheit, und der Pabst Pius bezeichnete sie mit Recht als einen menschlichen Wahnsinn und als Freiheit des Verderbens. — Die Freiheit der Rede und der Presse verdirbt den Geist und betört das Herz.

wesen und der Armen- und Krankenpflege verfahren, sondern er habe damals auch die Anwerbung seiner Soldaten, die Besorgung des Postdienstes und sogar die Ausübung der Gerichtsbarkeit Dritten übertragen; mit diesem System der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Mittelspersonen sei auch das Lehrmonopol der kirchlichen Orden durchaus vereinbar gewesen. Je mehr aber der Staat den Kreis seiner Zwecke und seiner Tätigkeit erweiterte und sich zum Hauptträger der Kultur ausbildete, um so mehr habe er sich auch angelegen sein lassen, die öffentlichen Interessen durch seine eigenen Organe wahrzunehmen, und wenn er in dieser Entwickelung auch das Schulwesen oder die Armenpflege selbst in die Hand nehme, so führe er damit nur einen historischen Prozeß seiner natürlichen Vollendung entgegen.

Der weiteren Einwendung der Ultramontanen, daß das Gesetz die gesetzlich festgestellte Unterrichtsfreiheit verletze, hielt die Regierung entgegen, daß die Lehrorden vermöge der hergebrachten Konzessionspflicht kein absolutes Existenzrecht besitzen, und daß das Parlament von dem Recht, ihnen die Konzession zu versagen, in den letzten Jahren regelmäßig Gebrauch gemacht habe; der Entwurf enthalte deshalb keine Negierung, sondern eine weitere Ausprägung der herrschenden Grundsätze. Sodann schließe er nicht die Personen, sondern nur die Körperschaften vom Unterricht aus, und für die Mitglieder bleibe daher das allgemeine Recht, wenn sie ihre Zugehörigkeit zum Orden aufgeben, unberührt.

Ebenso leicht war ein rechtliches Argument gegen den Entwurf zu widerlegen, welches auch bereits gegen das Gesetz von 1886 ins Treffen geführt worden war: Man behauptete, weil Artikel 203 des Code civil den Eltern die Pflicht auferlegt, ihre Kinder zu erziehen, müßten sie die Erziehung ganz nach ihrem persönlichen Wissen und Gewissen gestalten dürfen. Die zahlreichen Protestkundgebungen, die aus der Mitte der Land- und Arbeiterbevölkerung gegen die Versagung der Anerkennung der Lehrorden gerichtet wurden, sollten beweisen, daß die Eltern sich dieses Rechts wohl bewußt seien.

An dieser Ausführung ist sicher richtig, daß den Eltern

bei der Erziehung ihrer Kinder eine gewisse Freiheit zukommen muß. Aber offenbar besteht doch auch ein Anspruch der Kinder auf eine Gestaltung ihrer Erziehung, die sie dem späteren Kampf ums Dasein gewachsen macht, und also eine Pflicht des Staates, diesen Anspruch nötigenfalls mit Zwang gegen die Eltern durchzusetzen, und ebenso ergibt sich für den Staat aus seinen eigenen Interessen und Aufgaben das Recht, auf die Kindererziehung in der Art einzuwirken, wie er es hiernach für nötig hält, und also Korporationen, deren Unterricht diese Zwecke gefährdet, vom Unterricht auszuschließen.

Von radikal republikanischer Seite wurden noch umfassendere Maßnahmen von der Regierung verlangt.

Man wollte das Lehrverbot nicht nur auf die Orden sondern auf die gesamte Geistlichkeit ausgedehnt wissen mit Rücksicht darauf, daß gegen sie die gleichen Gründe vorlägen. Der Abgeordnete Devèze zog aber sein hierauf gerichtetes Amendement zurück, als die Regierung erklärte, zwar grundsätzlich damit einverstanden zu sein, aber ein schrittweises Vorgehen vorzuziehen.

Andere Abgeordnete trugen sich mit der Befürchtung, die Orden könnten versuchen, durch Änderung ihrer juristischen Struktur das Gesetz zu umgehen, um sich hierdurch im Besitz der Schulen zu behaupten. Sie wollten, daß das Gesetz auch hiergegen Fürsorge treffe.

Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß durch die Auflösung der Orden und die Liquidation ihres Vermögens der Zusammenhang ihrer Mitglieder, jedenfalls ihre Unterordnung unter eine fast militärische Disziplin, vernichtet und ihre wirtschaftliche Macht zerstört wird. Es bleibt den Mitgliedern nur die Möglichkeit der individuellen Teilnahme am Unterricht. Diese wollte das Gesetz ihnen nicht versagen im Einklang mit einer Erklärung, die der Minister Combes bei der Beratung des Gesetzes von 1901 mit folgenden Worten abgegeben hatte: „Wir geben unbedingt zu, daß die Mitglieder einer nicht anerkannten Kongregation von ihrer Lehrberechtigung Gebrauch machen,

nachdem sie sich von der Kongregation vollständig losgesagt haben. Sie unterstehen dann dem allgemein geltenden Recht.“

Zweifellos werden die ehemaligen Ordensmitglieder, welche als einzelne Unterricht erteilen, diesem dieselbe klerikale Färbung geben, welche den Kongregationsunterricht charakterisiert. Aber gegen diese Gefahr versagt offenbar überhaupt jede Maßregel, solange der Staat nicht eine Zwangsschule einrichtet, deren Unterrichtsplan durch die von ihm selbst aufgestellten Grundsätze beherrscht wird. Seine Einwirkung auf Privatschulen kann sich nur nach äußeren Wahrnehmungen und Tatsachen richten, insbesondere ist ihm eine Kontrolle der religiösen oder politischen Tätigkeit der Privatlehrer unmöglich. —

Wirft man einen Rückblick auf die französische Schulgesetzgebung der letzten beiden Jahrzehnte, so kann man sich der Einsicht nicht verschließen, daß sie eminente Fortschritte gebracht hat.

Die Hebung des Lehrerstandes durch verschiedene Maßnahmen, insbesondere eine gründliche Aufbesserung der Besoldung, der weitere Ausbau des Unterrichts und hauptsächlich die Aufhebung der kirchlichen Lehrorden sind Reformen von der größten Bedeutung. Zahlreiche Hülfsinstitutionen wie die Einrichtung von Ferienkolonien, die Schaffung von Schulsparkassen und die Durchführung einer ärztlichen Schulaufsicht schließen sich als wertvolle Ergänzungen an.

Daß die Reformen sämtlich der republikanischen Partei zum Vorteil gereichen und der Macht der katholischen Kirche schweren Schaden zufügen, verleiht ihnen eine weitere Bedeutung, auf die aber hier nicht einzugehen ist. —

Gesetz vom 7. Juli 1904 betreffend die Beseitigung des Ordensunterrichts.

Art. 1: Der Unterricht jeder Art und jeden Charakters ist den Kongregationen in Frankreich untersagt. —

Die Kongregationen, die als ausschließlich unterrichtende Kongregationen autorisiert sind, müssen innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zehn Jahren beseitigt sein.

Das Gleiche gilt von den Kongregationen und Instituten, die trotz einer Autorisation zu mehreren Zwecken sich tatsächlich am 1. Januar 1903 ausschließlich dem Unterricht widmeten.

Die Kongregationen, die zugleich für den Unterricht und auch andere Zwecke autorisiert worden sind oder autorisiert zu werden wünschen, behalten das Recht aus dieser Autorisation bezw. aus diesem Gesuch nur für solche Gegenstände ihrer Satzungen, die nicht den Unterricht betreffen.

Art. 2: Von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an können die ausschließlich unterrichtenden Kongregationen keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen, und ihre Noviziate werden aufgelöst mit Ausnahme solcher, die das Personal der französischen Schulen im Auslande, in den Kolonien und in den Schutzgebieten heranbilden sollen. Die Zahl der Noviziate und die Zahl der Zöglinge in jedem Noviziat werden auf den Bedarf der in diesem Absatz erwähnten Institute beschränkt.

Die Noviziate können nur Schüler aufnehmen, die mindestens 21 Jahre alt sind.

Die Kongregationen sollen innerhalb eines Monats nach der Verkündigung dieses Gesetzes dem Präfekten die Listen, deren Führung der Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Juli 1901 anordnet, in doppelter, vorschriftsmäßig beglaubigter Ausfertigung zustellen.

Diese Listen sollen das Personal feststellen, das zu jeder Kongregation gehört. Sie können nur solche Mitglieder aufführen, die volljährig sind und vor der Verkündigung des

gegenwärtigen Gesetzes endgültig in die Kongregation eingetreten waren.

Wahrheitswidrige oder ungenaue Eintragungen oder Weigerungen, diese Listen auszustellen, werden mit den im Absatz 2 des Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1901 festgesetzten Strafen geahndet.

Art. 3: Innerhalb des im Artikel 1 vorgesehenen Zeitraumes von zehn Jahren werden geschlossen:

1. Jedes Institut, das zu einer infolge Anwendung der Absätze 2 und 3 des Artikel 1 aufgelösten Kongregation gehört.
2. Alle Schulen oder Klassen, die an Institute angegliedert sind, welche zu den im Absatz 4 des Artikel 1 berührten Kongregationen gehören. Ausgenommen bleibt der Schuldienst, der ausschließlich für die in Hospitälern untergebrachten Kinder eingerichtet ist, denen der Besuch einer öffentlichen Schule aus gesundheitlichen oder andern Gründen unmöglich ist.

Die Schließung der Institute und des Schuldienstes wird zu besonders für jedes festgesetzten Zeitpunkten durch Verordnung des Ministers des Innern bestimmt, die im „Journal officiel“ bekannt gegeben wird. Diese Verfügung wird nach ihrer Veröffentlichung dem Oberen der Kongregation und dem Leiter des Instituts wenigstens 14 Tage vor dem Ende des Schuljahres im Verwaltungswege mitgeteilt.

Sie wird außerdem durch öffentlichen Anschlag am Rathause der Gemeinden, in denen sich die aufgehobenen Institute befinden, bekannt gegeben.

Art. 4: Außerdem wird alle sechs Monate im „Journal officiel“ eine Aufstellung der kongreganistischen Institute nach Arrondissements veröffentlicht, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geschlossen sind.

Art. 5: Durch Entscheidung des Gerichts am Sitze des Mutterhauses, die auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt wird, erhält der Liquidator, dessen Ernennung sofort nach der Verkündigung des Gesetzes erfolgt, den Auftrag, das Inventar der Güter der Kongregationen, welche

ohne seine Einwilligung nicht vermietet oder verpachtet werden können, aufzustellen; die Güter der geschlossenen Etablissements zu verwalten und zur Liquidation der Güter und Vermögenswerte der Kongregationen zu schreiten, die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes aufgelöst sind.

Die Liquidation der Güter und Werte, welche nach der Schließung der letzten Lehranstalt stattfindet, vollzieht sich nach den im Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1825 vorgesehenen Normen.

Indessen soll nach Abzug der im Gesetz von 1825 festgesetzten Pensionen der Erlös der Güter, die durch lästigen Vertrag erworben sind oder die den Schenkern bezw. den Erben oder Rechtsnachfolgern der Schenker oder Erblasser nicht zurückerstattet werden, dazu dienen, die staatlichen Subventionen für den Bau oder die Vergrößerung von Schulhäusern zu erhöhen und Unterstützungen für die Mietpreise derselben zu gewähren.

Die Güter und Vermögenswerte, die dem Schuldienst der im letzten Absatz des Artikels 1 berührten Kongregationen dienen, werden zu den andern satzungsmäßigen Zwecken der Kongregation verwendet.

Jede Klage auf Rückerstattung oder Rückforderung muß bei Strafe der Ausschließung im Zeitraum von sechs Monaten nach dem für die Schließung festgesetzten Tage gegen den Liquidator angestellt werden.

Nach der Frist von sechs Monaten schreibt der Liquidator zum rechtsgültigen Verkauf aller Immobilien und Mobilien, die nicht zurückgenommen oder zurückgefordert sind, mit Ausnahme der Immobilien, die vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes zu Pensionszwecken für die gegenwärtig lebenden bejahrten oder invaliden Ordensmitglieder dienten oder die zu diesem Zweck vom Liquidator ausgesondert wurden.

Jede Klage wegen Schenkungen oder Stiftungen, die den Gemeinden und öffentlichen Anstalten mit der Bestimmung gemacht sind, damit unter Leitung von Kongregationen stehende Schulen oder Kleinkinderschulen zu errichten, wird

abgewiesen, wenn sie nicht in zwei Jahren von demselben Zeitpunkt an angestellt wird.

Ein Dekret wird die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes notwendigen Maßnahmen bestimmen.

Art. 6: Aufgehoben sind alle Bestimmungen der Gesetze und alle Akte der öffentlichen Gewalt, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, namentlich der Artikel 109 des Dekrets vom 17. März 1808.

Statistik.

1. Zahl der Schulen.

	Weltliche Schulen			Ordensschulen		
	öffentliche	private	Gesamtzahl	öffentliche	private	Gesamtzahl
A. Elementarschulen und höhere Volksschulen:						
1878/79 } ohne Algier	47 364	5 439	52 803	12 984	7 073	20 057
1889/90 } ohne Algier	59 593	3 635	63 228	7 766	10 863	18 629
1894/95	61 609	3 057	64 666	5 861	12 715	18 576
1899/00	63 298	2 654	65 952	4 410	14 223	18 633
1901/02	64 288	2 568	66 856	3 559	14 817	18 376
B. Kleinkinderschulen:						
1878/79	812	275	1 087	2 219	1 349	3 568
1889/90	1 612	232	1 844	918	2 394	3 312
1891/92	1 750	227	1 977	853	2 581	3 434
1896/97	1 923	205	2 128	651	2 904	3 555
1901/02	2 199	171	2 370	395	3 242	3 637

2. Zahl der Schüler.

	Weltliche Schulen			Ordensschulen		
	öffentliche	private	Gesamtzahl	öffentliche	private	Gesamtzahl
A. Elementarschulen und höhere Volksschulen:						
1878/79 } ohne	2764805	262755	3027560	1217997	623530	1841527
1889/90 } Algier	3673041	157469	3830500	662844	1027886	1690730
1892/93	3760729	143536	3904265	[1]497208	1152642	1649850
1896/97	3780405	131401	3911806	[2]409915	1209697	1619612
1901/02	3922001	118328	4040329	[3]253574	1256381	1509955
B. Kleinkinderschulen:						
1878/79 } ohne	128766	16832	145598	338767	121649	460416
1889/90 } Algier	298297	11547	309844	144462	227779	372241
1891/92	327146	12245	339391	128862	238326	367188
1896/97	359661	9746	369407	92628	267613	360241
1901/02	411369	7630	418999	53746	280963	334709

[1]) 1892/93 = 32 827 Knaben 464 381 Mädchen.
[2]) 1896/97 = 25 766 „ 384 149 „
[3]) 1901/92 = 16 242 „ 237 332 „

3. Verschiebung des Anteils der weltlichen und geistlichen Institute am Volksschulwesen.

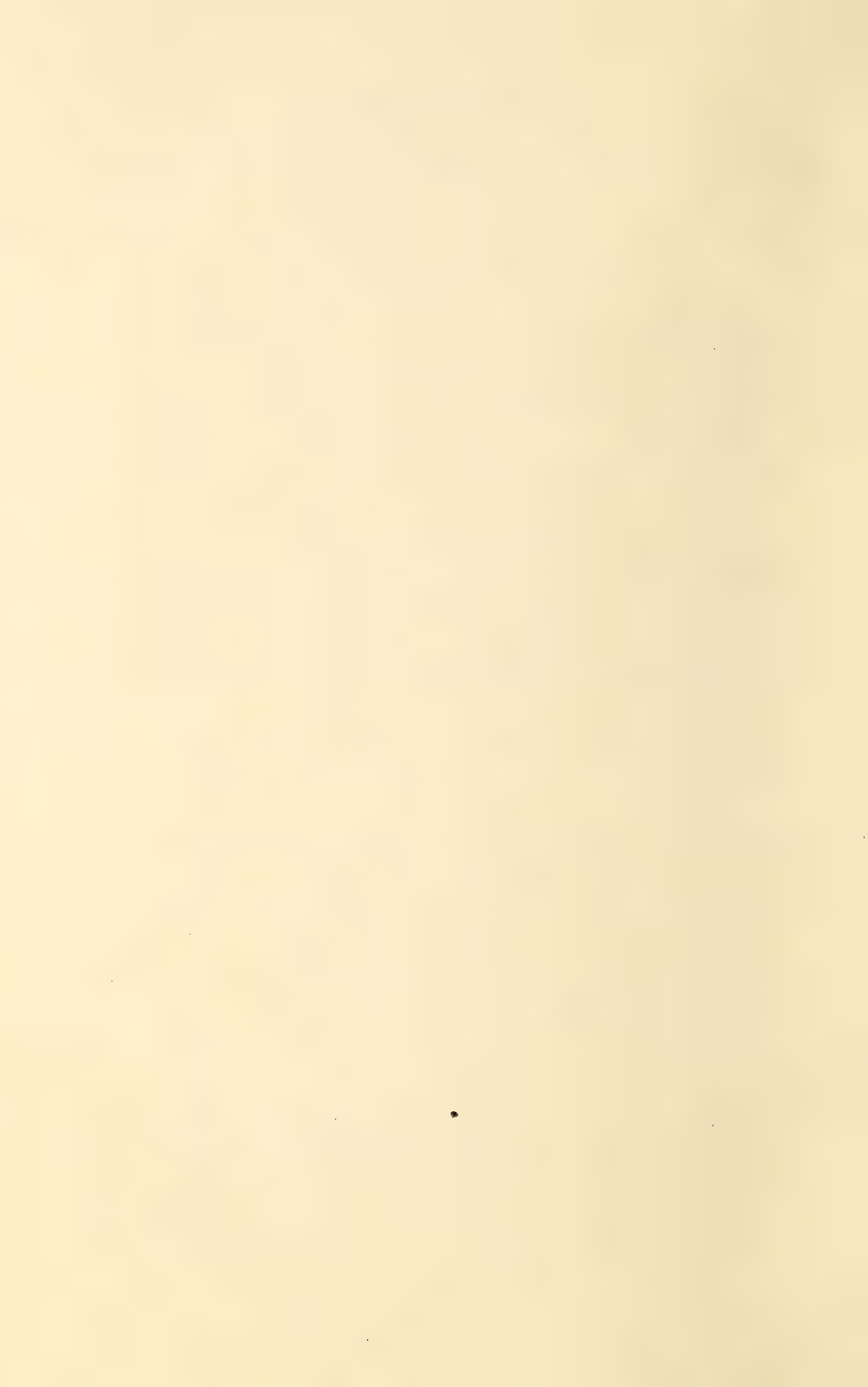
	Öffentliche Schulen		Private Schulen	
	weltlich	geistlich	weltlich	geistlich
1843	89.2 %	10.8 %	82.6 %	17.4 %
1863	78.8 „	21.2 „	62.5 „	37.5 „
1876/77	77.6 „	22.4 „	46.6 „	53.4 „
1881/82	82.1 „	17.9 „	35.4 „	64.6 „
1886/87	86.4 „	13.6 „	29.2 „	70.8 „
1891/92	90 „	10 „	22.6 „	77.4 „
1896/97	92 „	8 „	17.7 „	82.3 „
1901/02	95 „	5 „	14.8 „	85.2 „

4. Lehrer und Lehrerinnen

an den Kleinkinderschulen, Elementarschulen und höheren Volksschulen.

	In den öffentlichen Schulen					In den Privatschulen					Gesamt-ziffer
	weltliche		Ordenslehrer		zu-sammen	weltliche		Ordenslehrer		zu-sammen	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.		männl.	weibl.	männl.	weibl.		
1881/82[1])	46 591	23 346	4 117	19 163	93 217	2 143	8 006	5 286	23 884	39 319	132 536
1889/90[1])	53 662	36 056	1 536	13 135	104 389	1 549	6 778	7 598	29 209	45 134	149 523
1893/94	56 159	41 511	34	11 625	109 329	1 352	6 157	9 526	32 014	49 049	158 378
1896/97	56 373	44 767	3	10 023	111 166	1 278	5 771	9 685	33 791	50 525	161 691
1899/00	56 849	48 370	—	7 987	113 206	1 228	5 773	9 969	36 280	53 250	166 456
1901/02	56 705	51 372	—	6 288	114 365	1 224	5 424	10 182	38 050	54 880	169 245

[1]) Diese Zahlen verstehen sich mit Ausschluß von Algier.



Quellenangabe.

Block: „Dictionnaire de l'administration française." Paris. 4me édition. 1898.

Erythropel: „Das Recht der weltlichen Vereine und geistlichen Orden in Frankreich." Berlin 1904.

France, Anatole: „L'église et la Republique." Paris 1904.

v. Jolly: „Die französische Volksschule unter der dritten Republik." Tübingen 1884.

Derselbe: „Das französische Volksschulwesen" in Schönbergs Handbuch der Politischen Ökonomie. 4. Auflage. 1895.

Levasseur: „L'enseignement primaire dans les pays civilisés." Paris 1897.

Mey, O.: „Die Schulen und der organische Bau der Volksschule in Frankreich." Berlin 1893.

Ministère de l'instruction publique: „Rapport sur l'organisation et la situation de l'enseignement primaire public en France." Paris 1900.

Dasselbe: „Statistique de l'enseignement primaire" Tome VI 1896—1897. Paris 1900.

Dasselbe: Idem Tome VII 1901—1902. Paris 1904.

Weigert: „Die Volksschule und der gewerbliche Unterricht in Frankreich" in „Volkswirtschaftliche Zeitfragen". Berlin 1890.

Ferner wurden benutzt:

Gréard: „La législation de l'instruction primaire en France" (Texte). Paris. Tome V de 1879 à 1887.

Die amtlichen Textausgaben der Gesetze vom 1. Juli 1901 und vom 7. Juli 1904 sowie der Verordnung vom 2. Januar 1905.

Die einschlägigen Jahrgänge der „Annales du Sénat et de la Chambre des Députés und der „Documents parlamentaires" (1885—1886, 1901 und 1904).

